



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-579592/122-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 15.12.2022

1. Laakirchen Papier AG, Laakirchen;
2. RHV Großraum Laakirchen, Laakirchen;
3. Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Linz;
„Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik,
Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in Laakirchen;
– Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Bescheid

Die Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen, der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie die Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, haben bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in der Stadtgemeinde Laakirchen angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, insbesondere der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung, entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

Spruch

Genehmigung:

1. Der Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen,
2. dem Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie
3. der Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz,

wird die **Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)** für die Realisierung des Vorhabens „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II., und den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

erteilt.

Beschreibung des Vorhabens:

1. AUSGANGSLAGE

Die Laakirchen Papier AG betreibt in der Papierfabrik in Laakirchen aktuell die beiden **Papiermaschinen PM 10 und PM 11.**

Die Abwässer der Papierfabrik werden in der Kläranlage des Reinhaltungsverbands Großraum Laakirchen (RHV) gereinigt. Die Laakirchen Papier AG ist Mitglied in diesem Reinhaltungsverband.

Die Papierfabrik wird durch eine am Fabrikstandort befindliche Dampfkesselanlage mit Strom und Prozessdampf beliefert. Die Dampfkesselanlage wird von der Cogeneration – Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH (kurz: CMOÖ) betrieben. Der genehmigte Bestand der Dampfversorgung der CMOÖ besteht aktuell im Wesentlichen aus der GuD-Anlage, einem biogas- und erdgasbefeuerten Dampfkessel (Kessel 9) und mehreren gasbefeuerten Dampfkesseln (Kessel 5, 6, 7, 8) samt Nebenanlagen.

An den Papiermaschinen PM 10 und PM 11 wurden bis 2016 ausschließlich Naturpapiere für Magazine und Illustrierte produziert.

Mit dem Projekt "RENIL" wurde im Jahr 2016 – aufgrund geänderter Nachfrage – an der PM 10 ein Produktwechsel auf Verpackungspapier eingereicht und behördlich genehmigt.

Mit den beiden daran anschließenden UVP-Genehmigungsbescheiden für das Vorhaben "Laakirchen 800" (Erweiterung Papierfabrik und Erweiterung Kläranlage) wurde eine Erhöhung der Erzeugungskapazität bei der Papierfabrik auf 800.000 t/a und die dafür notwendigen Änderungen bei der Kläranlage genehmigt.

Das UVP-Vorhaben "Laakirchen 800" wurde bereits umgesetzt und bildet gemeinsam mit dem Bestand der Dampfkesselanlage der CMOÖ den gemeinsamen "Nullfall" für das nun geplante Vorhaben.

Mit dem nunmehrigen UVP-Vorhaben "Laakirchen 1.150" soll auch die Papiermaschine 11 (PM 11) in eine Wellpappenroh papiermaschine umgebaut werden. Damit verbunden ist auch die Steigerung der Produktionsmenge auf 1.150.000 t/a (daher die Bezeichnung des Vorhabens als "Laakirchen 1.150").

2. BEANTRAGTES VORHABEN

Wegen des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs ist das Vorhaben "Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage" ein einheitliches UVP-Vorhaben, das allerdings in die drei Vorhabensteile (Teilvorhaben)

- Erweiterung Papierfabrik (in der folgenden Grafik rot eingefärbt).,
- Erweiterung Kläranlage (in der folgenden Grafik blau eingefärbt). und
- Erweiterung Dampfkesselanlage (in der folgenden Grafik violett eingefärbt)

gegliedert ist. Eine Darstellung des Gesamtvorhabens ist überblicksweise in der nachstehenden Skizze dargelegt.



3. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE EINZELNEN VORHABENSTEILE

Für die projekt- sowie bescheidkonforme Umsetzung bzw. Realisierung sowie für den projekt- sowie bescheidkonformen Betrieb der einzelnen Vorhabensteile ist folgende Antragstellerin verantwortlich

- A) Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“:
Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen
- B) Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“ (Abwasserreinigungsanlage – ARA):
Reinholdungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen
- C) Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“:
Cogeneration – Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

A) Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“

Die Produktionskapazität der Papierfabrik wird auf 1.150.00 t/a erhöht. Das bedeutet im Einzelnen eine Leistungssteigerung bei:

- PM 10 von 450.000 t/a auf 550.000 t/a
- PM 11 von 350.000 t/a auf 600.000 t/a

Die Steigerung der Produktionsmenge auf 1.150.000 t/a ist vor allem durch das größere spezifische Gewicht von Verpackungspapier bedingt. Die bestehenden Papiermaschinen sind

technisch geeignet, auf eine Produktionsmenge von insgesamt 1.150.000 t/a ausgebaut zu werden.

Im Wesentlichen wird diese Leistungssteigerung bei der PM 10 durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erreicht.

Bei der PM 11 erfolgt die Leistungssteigerung insbesondere durch Änderungen im Bereich der Produktionslinie. Der Produktwechsel wird bei der bestehenden PM 11 durch Umbau und Ergänzung einiger Aggregate, Austausch von Maschinenteilen und Beseitigung von Bottlenecks durchgeführt. In der Stoffaufbereitung wird die vorhandene Deinked-Pulp-Anlage (DIP) der PM 11 zu einer Recycled Fiber Anlage (RCF) umgebaut.

1. VORHABENSELEMENTE

Das Teilvorhaben besteht aus den Betrachtungen der Vorhabenselemente Rohstofflager, Stoffaufbereitung PM 10 und PM 11, Papiermaschine 10 und Papiermaschine 11, Fertigwarenlager und Verkehr mit Logistik.

1.1 ROHSTOFFLAGER

Das Altpapier wird im Lager mit Hilfe eines Klammerstaplers oder eines Radladers transportiert. Das Altpapier wird entsprechend der Bevorratungszeit eingelagert, bevor die Zufuhr über die Plattenbänder zur Auflösetrommel erfolgt. Die Altpapier-Lagerfläche beträgt im Nullfall 21.214 m² und wird durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht (auf 21.794 m²). Aufgrund der gesteigerten Produktion von 800.000 t/a auf 1.150.000 t/a ergibt sich dadurch eine deutlich kürzere Durchlaufzeit im Altpapierlager.

Aus derzeitiger Sicht werden keine neuen Außenbeleuchtungen installiert. Für die Außenbeleuchtung am Holzplatz wurden folgende Parameter vom Antragsteller formuliert:

Standardbeleuchtung LPA:

- Natriumhochdrucklampen, 400 W, Venture HPST
- Lichtpunkthöhe: 18 m
- Dämmerungsschalter, PLS
- entspricht mit 2000 K der Empfehlung des „Leitfadens Außenbeleuchtung“
- Bedarfsgerechtes Konzept

Altpapierlager Zelthalle

Die bereits genehmigten Altpapierlagerboxen mit brandabschnittsbildenden Stahlbetonwänden, mit einer Höhe von 8,00 m und einer Lagerguthöhe von 6,00 m wurden noch nicht errichtet. Stattdessen wurden die Lagerflächen E1, E2, F1 sowie F2 (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden) in Betonblockbauweise ausgeführt.

Die Lagerboxen mit rund 6.000 m² und einem Volumen von ca. 36.000 m³ auf dem Grundstück Nr. 260/3 sollen nun, unter Berücksichtigung der Ballenaufgabe, anders angeordnet und als Zelthalle eingehaust werden.

Ballenaufgabe

Die in der Zelthalle gelagerten Altpapierballen werden mittels Radlader zur Ballenaufgabe befördert, dort entdrahtet und mittels automatischen Förderbands in das Trommelgebäude zur Weiterverarbeitung befördert.

1.2 STOFFAUFBEREITUNG PM 10 und PM 11

1.2.1 Stoffaufbereitung PM 10

Die Produktionssteigerung der Linie PM 10 wird hauptsächlich durch betriebliche Optimierung der bestehenden Anlagen erreicht. Dazu sind in der RCF punktuelle Verbesserungen notwendig, als solche sind vorgesehen:

- Installation einer dritten Pulperreinigungseinheit
- zweite, redundante Rejektpresse
- Verschaltung der bestehenden Gutstoffeindicker modifiziert – alle drei Fraktionierer werden in ein Sammelrohr zusammengefasst und auf beide Scheibenfilter gleichmäßig aufgeteilt.
- Die Entwässerung der RCF-Faserschlämme ist zentral vorgesehen.

1.2.2 Stoffaufbereitung PM 11

Der Ablauf der Stoffaufbereitung wird im Wesentlichen wie folgt angepasst und besteht aus folgenden Teilprozessen:

- Stoffauflösung
- Rejekt-Behandlung
- Dickstoffreinigung (Hochkonsistenz Cleaner)
- Grobsortierung
- Schwerteil Cleaner+ Fraktionierung
- Feinsortierung
- Eindickung und Kreislauftrennung
- Ableerturm
- Wassersystemen

1.3 PAPIERMASCHINE 10

Die zukünftige Produktion der PM 10 wird von heute 450.000 t/a auf bis zu 550.000 t/a gesteigert. Das Erhöhen der Nettoproduktion ist durch eine Steigerung der Maschineneffizienz und damit folgender Optimierungsmaßnahmen der Prozesse angestrebt:

- Optimierung der Papierbahnführung im Betrieb und bei Papierbahnabrissen
- Verringerung von Produktwechseln
- Veränderung des Produktportfolios auf höhere Grammaturen, um die Papiermaschine dauerhaft im Bereich ihrer Auslegung zu betreiben
- effizientere Nutzung der fertigen, aufgerollten Papierbahn

Alle zusätzlichen Aggregate werden in die vorhandenen Gebäudestrukturen integriert. An der bestehenden Anlagenauslegung wird nichts verändert.

1.4 PAPIERMASCHINE 11

Die zukünftige Produktion der PM 11 wird von heute 350.000 t/a auf bis zu 600.000 t/a (netto nach Rollenschneider) gesteigert. Dies wird durch den Umbau und die Ergänzung einiger Aggregate, Austausch von Maschinenteilen und Beseitigung von Bottlenecks erreicht.

Den Kernprozess der Papierherstellung bildet die Papiermaschine mit den erforderlichen peripheren Teilprozessen. Gegenüber dem Nullfall wird die PM 11 um die Teilprozesse „Leimpresse“ und „Nachtrockenpartie“ erweitert.

Die Papiermaschinensektionen sind:

- Stoffauflauf
- Former
- Presse

- Vortrockenpartie
- Leimpresse
- Nachtrockenpartie
- Roller
- Rollenschneider

1.5 FERTIGWARENLAGER

Die erhöhte Produktionsleistung der umgebauten PM 11 erfordert auch eine Vergrößerung der Lagerflächen für die zukünftigen Fertigrollen. Die zukünftigen Sorten TL/CM werden aufgrund ihrer höheren Unempfindlichkeit nicht verpackt, sondern nur umreift. Die heutige Rollenverpackungsanlage (Twister) entfällt somit ersatzlos. Geplant wird ein neues, automatisches Fertigwarenlager mit einer rechnerischen Kapazität von ca. 18.000 t. Die prinzipielle Funktion des neuen Lagers entspricht der des vorhandenen Fertigwarenlager der PM 10. Die Rollen werden über Transportbänder von der Rollenschneidanlage zum Fertigwarenlager gebracht. Dort werden sie von automatischen Kränen mittels Vakuumhebern in das Lager gehoben und dort zu bis zu 15 m hohen Rollentürmen gestapelt. Die Einlagerungsebene befindet sich auf +6,50 m, die Auslagerungsebene auf $\pm 0,00$ m. Innerhalb des Fertigwarenlagers werden sich keine Personen aufhalten, es darf nur in Notfällen und dann nur nach Feststellung der Gefährlosigkeit (z.B. Abschalten Kranbetrieb) betreten werden.

1.6 VERKEHR UND LOGISTIK

Die Gleisanlage im Bereich des neuen Fertigwarenlagers wird gekürzt und die Bremsböcke versetzt. Die Altpapiermanipulation und Beschickung der RCF 11 findet analog zu der RCF 10 am Altpapierlagerplatz statt. Das derzeitige DIP-Altpapierlager in der Halle wird nur noch zur Spitzenzeitenvoreinlagerung verwendet. Im Wesentlichen wird dem bestehenden Verkehrskonzept aus dem Vorhaben „Laakirchen 800“ gefolgt (Einfahrt von Altpapierlieferungen bei der Zufahrt Nord, Ausfahrt bei der Zufahrt Mitte bzw. Zufahrt der leeren Fertigwaren-LKW in der Zufahrt Süd, Ausfahrt im Norden).

Die Lage der Ausfahrtsbrückenwaage wird dem Verkehrskonzept angepasst und in Richtung der Ausfahrt Mitte versetzt. Im Bereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) wird eine neue Schlammverladungsstelle für ARA-Schlämme errichtet. Im westlichen Bereich des neuen Trommelgebäudes der RCF 11 wird eine Rejectverladestelle errichtet.

1.7 REGENWASSERENTSORGUNG

Die Regenwasserentsorgung erfolgt für die zusätzliche Flächen (Dachfläche Ballenaufgabe 2 auf Gst.Nr. 255/1; Dachfläche (Teilfläche) Fertigwarenlager auf Gst.Nr. 243/18; Dachfläche Zubau PM 11 auf Gst.Nr. 243/26) über Sickerschächte.

B) Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“

Die Leistungssteigerung und die Umstellung bei der Papierfabrik bedingen auch eine Erhöhung der Abwasserfrachten zur Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen (RHV). Durch den Umbau der PM 11 ist nun das gesamte Produktionsabwasser am Standort dem anaeroben Abbau zugänglich. Die Änderungen an der PM 11 führen außerdem zu Änderungen bei der Wasserführung im Papierproduktionsprozess. Zudem entfällt im Regelbetrieb die Vorklärung für Prozessabwasser aus den Stoffaufbereitungslinien und der Schlamm aus der Kläranlage soll direkt in einem Schlammsilo entwässert werden.

Im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der Papierproduktionslinien werden auch im Bereich der Wasserführung im Papierproduktionsprozess, wie bereits im Bereich der Papiermaschine beschrieben, Änderungen durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass der Faserverlust über das

Abwasser gegen null geht und das Abwasser nur noch einen relativ geringen Anteil an Feststoffen besitzt. Aus diesem Grund ist für das Prozessabwasser aus den Stoffaufbereitungslinien keine Vorklärung mehr notwendig und in der ARA fällt für diesen Abwasserteilstrom auch kein Vorklärschlamm mehr an.

Die Temperierung des Abwassers für den anaeroben Behandlungsprozess erfolgt bereits im Papierproduktionsprozess. Das Abwasser muss dementsprechend vor der anaeroben Behandlungsstufe nicht weiter temperiert werden, um die Optimaltemperatur in den Anaerobie Reaktoren von 38°C zu erreichen. Zwischen den Prozessstufen „Biocal“ und „Belebung“ wird eine neue zusätzliche Kühlstufe installiert, um zum einen die behördlich vorgegebene Maximaltemperatur für die Belebung und final eine maximale Abwasserableittemperatur von 35°C zu erreichen. Ferner wird zukünftig der Schlamm aus der Abwasserreinigung nicht mehr in Richtung DIP /Neuer RCF 11 zur Entwässerung gepumpt, sondern direkt im Bereich der Abwasserreinigung entwässert, in ein Schlammsilo transferiert und von dort aus über LKW-Transport entsorgt.

1. STANDORT DER GEPLANTEN ANLAGE

Der geplante Standort der Abwasserreinigungsanlagen-Erweiterung liegt westlich der vorhandenen Anaerobie-Anlage und befindet sich auf einer Seehöhe von 404,8 müA mit ausreichend Freibord über der Hochwasseranschlagslinie von HQ 300. Die beiden Reaktoren und der Vorversäuerungstank werden auf einem Betonfundament, die entsprechenden Pumpen zwischen den drei Tanks installiert.

Der Bereich, in dem die Pumpen installiert werden, wird umhaust, um zum einen eine trockene Innenaufstellung der Pumpen gewährleisten zu können und zum anderen den Lärm in diesem Bereich entsprechend zu minimieren. Innerhalb der Umhausung werden auch das Rührwerk für den Vorversäuerungstank sowie das Abluftgebläse für den Abluftabzug aus Vorversäuerungstank und Bioreaktor der Entschwefelung positioniert.

Nördlich neben den neuen Reaktoren und dem neuen Vorversäuerungstank wird die neue Gaslinie positioniert.

Ein Großteil der genannten Ausrüstung wird hierbei in einem neu zu errichtenden Gebäude positioniert. Lediglich die drei notwendigen Behälter der Biogasentschwefelung werden östlich neben dem neuen Gebäude errichtet. Der Biogasspeicher wird auf dem neuen Gebäude errichtet und die Biogas-Notfackel wird auf dem vorhandenen Gebäude des Brunnen 5 installiert.

Die neue Schlammentwässerung in Form eines senkrecht stehenden Silos mit oben aufgesetzter, umhauster und abluftabgesaugter Plattform ist zwischen der Nachklärung 3 der ARA B und der Ozonhalle geplant.

2. VORHABENSELEMENTE

Das Teilvorhaben besteht aus den Vorhabenselementen Abwasserreinigung, Biogasverwertung, Schlammbehandlung.

2.1 ABWASSERREINIGUNG

Folgende Anlagen samt Nebenanlagen sind zusätzlich zu der derzeit in Betrieb befindlichen Abwasserreinigungsanlage für die Umstellung der Produktion der Papierfabrik notwendig:

- Zentrale Abwasserpufferung der Prozessabwässer aus RCF 10 und neuer RCF 11 über das bestehende Pufferbecken PM 11.
- Verteilung der Abwassermengen auf die vorhandene Anaerobie sowie auf die neu zu installierende Anaerobie, bestehend aus folgenden Komponenten:
 - neuer Vorversäuerungstank mit Mischeinrichtung und Abluftabsaugungsvorrichtung

- Nährstoff-Dosiereinrichtungen für den neuen Vorversäuerungstank inkl. Dosierleitungen und Erweiterung Chemikalienlager ARA A
- verbindende Rohrleitungen zur und innerhalb der neuen Anaerobie
- neue notwendige Pumpen für den Betrieb der neuen Anaerob-Reaktoren (Zulaufpumpen, Rezirkulationspumpen, Ablaufpumpen)
- zwei neue Anaerob-Reaktoren mit notwendigem Zubehör
- Modifikation des vorhandenen MBBR (moving-bed-bio-reactor) der ARA B zur Biocal-Kalkfalle
- Pumpstation für anfallende Abwässer (Bodenabwässer) an den neuen Anaerob-Reaktoren und Abwasserrohrleitung in die ARA-B (Rücklaufschlammbehälter).

2.2 BIOGASVERWERTUNG

Es wird eine neue zusätzliche Biogas-Linie installiert, bestehend aus

- Biogas-Entschwefelungsanlage
- Biogas-Trocknung
- Biogas-Notfackel
- Biogas-Speicher
- Biogas-Filter
- Aktivkohlefilter für die Biogasreinigung sowie ein redundanter Aktivkohlefilter
- Biogas-Verdichter und redundanter Verdichter

2.3 SCHLAMMBEHANDLUNG

Die neue Schlammentwässerung ist in Form eines senkrecht stehenden Silos mit oben aufgesetzter, umhauster und abluftabgesaugter Plattform geplant. Auf dieser aufgesetzten Plattform werden die Schlammentwässerungsaggregate positioniert, die den entwässerten Schlamm direkt in das darunterliegende Silo abwerfen. Der Silosauwurf ist auf ca. 4 m Höhe positioniert, sodass der abholende LKW unter den Abwurf des Silos fahren und der entwässerte Schlamm direkt in den Container des LKW fallen kann. Durch die geschlossene Bauweise und die Absaugung wird die Freisetzung von Gerüchen verhindert.

3. REGENWASSERENTSORGUNG

Die Regenwasserentsorgung erfolgt für die zusätzliche Flächen (Dachfläche Neue Kalkfalle 2 auf Gst.Nr. 243/18; Dachfläche Biogasentschwefelung auf Gst.Nr. 32/1) über Sickerschächte, für die Verkehrsfläche F3 über ein Sickerbecken.

C) Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“

Die Cogeneration – Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH (kurz: CMOÖ) betreibt am Standort der Laakirchen Papier AG die Energieversorgung für die Papiermaschinen. Dazu betreibt die CMOÖ ein Gasturbinenheizkraftwerk nach dem Prinzip der Kraft-Wärmekopplung. Die Anlage besteht aus einer Gasturbine, einem Abhitzeessel, einer Gegendruckdampfturbine und den dazugehörigen Nebenanlagen, sowie einem Dampfkessel K 9, der mit Erdgas und dem am Standort der Laakirchen Papier AG anfallenden Biogas betrieben wird.

Um den durch den Umbau der PM 11 und die Produktionserhöhung verursachten höheren Dampfbedarf und thermischen Energiebedarf abdecken zu können, wird das auf dem Werksgelände der Papierfabrik bestehende Gasturbinenheizkraftwerk um weitere Dampfkesselanlagen samt Nebenanlagen erweitert.

Als Reserveanlagen stehen vier weitere Dampfkessel (K 5 – K 8) mit einer Leistung von jeweils 30 t/h Dampf zur Verfügung. Diese Kessel werden gemäß dem Genehmigungsbescheid nur als Ausfallreserve für die GuD-Anlage bzw. den Kessel K 9 (und zum Teil nur mit einer

eingeschränkter Betriebsstundenzahl) betrieben. Als Hauptenergieträger der Erzeugungsanlagen dient Erdgas und auch Biogas im Dampfkessel K 9. Der Abhitzeessel kann (auch im Rahmen der bestehenden Genehmigung) mit Heizöl extraleicht betrieben werden. Die produzierte Energie wird in Form von Strom und Prozessdampf an die Papierfabrik geliefert. Zur besseren Ausnutzung der Wärmeenergie wurde im Abhitzeessel ein Abgaswärmetauscher installiert und eine 4,8 km lange Fernwärmeleitung errichtet. Mit dieser Fernwärmeauskopplung werden derzeit zwei Holz Trocknungsanlagen und drei Gewerbebetriebe, werksintern die Erdgasvorwärmungen und diverse Gebäudeheizungen mit Fernwärme versorgt.

Als Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens plant die CMOÖ die Errichtung einer zusätzlichen Anlage zur Erzeugung von Prozessdampf am bestehenden Kraftwerksstandort Laakirchen. Die geplante Anlage dient der Steigerung der Dampfproduktion für den höheren Dampfbedarf durch den Umbau der PM 11 der Laakirchen Papier.

Die neu zu errichtende Anlage besteht aus zwei dem Stand der Technik entsprechenden Dampfkesseln (K 10 und K 11) mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt ca. 80 MW (jeweils ca. 40 MW) sowie den für ihren Betrieb erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen (Wasseraufbereitung, Dampfkonditionierung...). Die neue Anlage wird in einem eigenen Betriebsgebäude errichtet und hydraulisch parallel zu den bestehenden Dampfkesselanlagen in das Prozessdampfsystem der Papierfabrik eingebunden. Bis auf die Situierung der Visualisierung in der bestehenden Leitwarte ist die neu zu errichtende Anlage daher von den bestehenden Dampfkesselanlagen und Nebenanlagen getrennt ausgeführt.

Die beiden neuen Dampfkessel K 10 und K 11 können sowohl mit Erdgas als auch mit Biogas befeuert werden. Dadurch wird eine zusätzliche Redundanz für die energetische Nutzung des in der Kläranlage des Reinhaltungsverbands Großraum Laakirchen entstehenden Biogases erreicht. Auf Grund der höheren erforderlichen Gasmenge erfolgt eine Adaptierung der bestehenden vorgelagerten Gasreduzierstationen. Die Erdgasversorgung der neuen Kesselanlage K 10 und K 11 erfolgt dabei über eine Einbindung in eine bestehende Gasleitung. Die Versorgung mit Biogas erfolgt über eine neue Leitung, welche aus der neu zu errichtenden anaeroben Vergasungsanlage des RHV Großraum Laakirchen und einer Abzweigung bei der Bestandsbiogasleitung des Kessels K 9 kommt.

1. STANDORT DER GEPLANTEN ANLAGE

Die projektgegenständliche Dampfkesselanlage mit den neuen Kesseln K 10 und K 11 wird innerhalb des bestehenden Werksgeländes der Laakirchen Papier AG in einem neu zu errichtenden, Kesselhaus ausgeführt. Die Anlage wird auf den Gst.Nr. 255/2 und /202, je EZ 515, errichtet. Beide Grundstücke liegen in der Katastralgemeinde Laakirchen KG 42131.

2. ANLAGENKOMPONENTEN

Die zu genehmigende, mit Erd- und Biogas befeuerte Dampfkesselanlage, und deren Nebenanlagen besteht im Wesentlichen aus Folgenden Hauptkomponenten:

- 2 Dampfkessel (Kessel K 10 und K 11) inklusive
- Brenner- und Kesselsteuerung einschließlich Sicherheitstechnik und einer Anbindung an die bestehende übergeordnete Leittechnik zur Visualisierung
- Abgaskamin
- Druckreduzierstationen mit den notwendigen Absperr- und Sicherheitsarmaturen und den verbindenden Rohrleitungen (für Energieträger Erdgas)
- vorgelagerte Speisewasserbehälter inkl. Entgaser mit den dazu notwendigen Armaturen und den verbindenden Rohrleitungen je Kessel
- Speisewasserpumpen mit Absperrarmaturen, Rückschlagklappen-Mindestmengenregelung, etc. je Kessel
- Nebenanlagen
- Wasseraufbereitung
- Dampfkonditionierung
- Probenahmestation

- Druckluftversorgung
- Kesselhaus mit Nebengebäude zur Unterbringung der Kessel und der mechanischen und elektrischen Anlagenkomponenten
- Spannungsversorgung der Kesselanlage mit zugehörigen Nebenanlagen 10 kV
Spannungsversorgung über Abgang bestehender 10 kV-Schaltanlage (SL4) der Laakirchen Papier AG Trafo 10 / 0,4 kV mit einer Nennleistung von 1,6 MVA
- Spannungsversorgungsschränke inklusive MCC und Frequenzumformerschränke (FU),
Steuerschränke für die Kesselanlagen, zentrale Steuerungseinheit für das Prozessleitsystem
- USV-Anlage
- Anbindung an bestehende Erdgasversorgung
- Anbindung an Biogasversorgung

Die Dampfkessel K 10 und K 11 dienen einerseits als Dampfversorgungsanlage in Ergänzung zu den bestehenden Erzeugungsanlagen und andererseits zur redundanten thermischen Verwertung des anfallenden Biogases.

Die Dampfkesselanlage weist folgende Hauptanlagendaten auf (Angaben je Kessel):

- Brennstoffe Erdgas und Biogas
- maximale Brennstoffwärmeleistung je 40 MW
- maximale Dampfleistung je 60 t/h
- maximale Erdgasmenge je ca. 4.100 Nm³/h
- eingesetzte Biogasmenge je ca. 1.700 Nm³/h (Genehmigung bis zu 37 MW Brennstoffwärmeleistung)
- höchster zulässiger Betriebsüberdruck 16 bar

3. ABWASSER- UND REGENWASSERENTSORGUNG

Die im Bereich der neuen Kessel 10 und 11 anfallenden unverschmutzten Niederschlagswässer sollen über neu zu errichtende Kanäle, die an bestehende Regenwasserkanäle sowie daran anschließend an den Miba-Kanal angeschlossen werden, in weiterer Folge über den bestehenden Auslauf 2 in die Traun entsorgt werden.

Bei der betrieblichen Abwasserbeseitigung der CMOÖ handelt es sich um eine Indirekteinleitung, die bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Teilströme umfasst. Die Ableitung des bewilligungspflichtigen Abwasserteilstroms in die Kläranlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.07.2021, BHGMWA-202079148/15-CW, befristet bis 31.12.2040 erteilt und ist vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Für das vorliegende Vorhaben werden nur die bewilligungsfreien Teilströme verändert. Diese Veränderung wird über eine Indirekteinleitervereinbarung geregelt.

Nebenbestimmungen (jeweils für die einzelnen Vorhabensteile):

A) Zum Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“

1. Aus Sicht der Abfalltechnik/Abfallwirtschaft

Bauphase

- 1.1 Es ist eine nachvollziehbare Massenbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Mengen an Aushubmaterial einer Verwertung innerhalb des Baufelds und welche Mengen einer Entsorgung zugeführt wurden. Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien sind zusätzlich Art (Schlüsselnummer inkl. Spezifikation und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) aufzuzeichnen.

- 1.2 Vor der Entsorgung von Aushubmaterial ist eine grundlegende Charakterisierung mit analytischer Untersuchung (Beurteilungsnachweis) gemäß Deponieverordnung 2008 durch eine hierzu befugte Fachperson/Fachanstalt zu veranlassen.
- 1.3 Für die im Rahmen der Abbruch- und Rückbautätigkeiten anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen über Art (Schlüsselnummer und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) zu führen.
- 1.4 Die Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen mittels mobiler Behandlungsanlagen darf im Rahmen der Abbruchtätigkeiten innerhalb des Baufelds nicht erfolgen.
- 1.5 Werden innerhalb des Baufelds Recycling-Baustoffe oder Recycling-Baustoff-Produkte für Bauzwecke eingesetzt, so sind entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen (Menge, Qualitäts- und Güteklasse, Einbauort und die jeweiligen Qualitätsnachweise).
- 1.6 Der Betrieb hat vor Baubeginn eine verantwortliche Person sowie einen Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation der Behörde bekannt zu geben, welche die Aufzeichnungen der im Rahmen der Bautätigkeit anfallenden Abfallarten zu erstellen hat. Diesem Verantwortlichen ist die Abfallgebarung hinsichtlich der Entscheidung über erforderliche Untersuchungen, Verwertung/Entsorgung, Unterweisung des Personals in Bezug auf anfallende Abfälle etc. zu übertragen.

Diese Aufzeichnungen sind der Behörde nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

- 1.7 Hinsichtlich der Lagerung von Abfällen wird darauf hingewiesen, dass die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung auf die Dauer der Baustellentätigkeit beschränkt wird. Durch die Lagerungen darf es zu keinen Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommen.

Betriebsphase

- 1.8 In der Betriebsanlage dürfen nur folgende Abfälle gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020, übernommen, gelagert und behandelt werden:

SN	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Behandlungsverfahren	Detailbezeichnung*
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		R13, R3	R3_08

Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, geändert mit BGBl. II Nr. 290/2016, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, geändert mit BGBl. II Nr. 144/2021, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen des aktuell gültigen Bundes-Abfallwirtschaftsplans sind zu beachten und einzuhalten.

2. Aus Sicht der Bau- und Gewerbeteknik (inklusive Niederspannung)

- 2.1 Die Zelthalle für das Altpapierlager muss für die Schnee- und Windlasten gemäß ÖNORM EN 1991 dimensioniert sein und diesen Belastungen dauerhaft standhalten.

- 2.2 Die Zelthalle, der Maschinenstuhl der PM 11, das Gebäude der Stoffaufbereitung und des Fertigwarenlagers, sowie die Änderungen bei DIP, DEINKING, PM 11 und bei dessen Zubau sind entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen. Von dieser ist ein Schlussbericht an die Behörde vorzulegen.

3. Aus Sicht der Brandschutztechnik

- 3.1 Von einem brandschutztechnischen Büro ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept (unter Berücksichtigung nachstehender Auflagen) ausgeführt wurden.
- 3.2 Zur Sicherstellung der fachgerechten und zulassungskonformen Umsetzung der brandschutztechnischen baulichen Maßnahmen ist eine begleitende Bauüberwachung durch ein für Brandschutz befugtes technisches Büro durchführen zu lassen. Die Bauüberwachung ist gemäß dem Merkblatt MVBÖ-002-2021-06 „Baubegleitung – Qualitätssicherung im baulichen Brandschutz“ der Österreichischen Brandverhütungsstellen umzusetzen.
- 3.3 Die geplanten technischen Brandschutzeinrichtungen (anlagenbezogene Lösch- bzw. Inertisierungsanlagen, Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind jeweils einer Abnahme entsprechend der relevanten technischen Richtlinien – TRVB`s durch eine gesetzlich befugte Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfungen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 3.4 Die Brandmeldeanlage ist im Bereich Altpapierlager-Zelthalle zusätzlich zu den geplanten punktförmigen, rauchempfindlichen Brandmeldern um ein Thermalkamerasystem zu erweitern um eine frühzeitige Brandentdeckung in den einzelnen Lagerboxen sicherzustellen. Anzahl und Position der Kameras sind im Vorfeld mit der abnehmenden Stelle festzulegen.

4. Aus Sicht der Elektrotechnik (Mittel- und Hochspannung)

- 4.1 Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Der Anlagenbetreiber ist der Behörde vor der Inbetriebnahme der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen Anlagen namhaft zu machen.
- 4.2 Für den Betrieb der Mittelspannungsanlage ist eine Person mit den elektrotechnisch fachlichen Fähigkeiten entsprechend § 44 OÖ ELWOG einzusetzen. Der Betriebsleiter ist der Behörde vor der Inbetriebnahme der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen 10 kV Anlagen namhaft zu machen und sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen die fachliche Qualifikation des Betriebsleiters hervorgeht.
- 4.3 Die Temperaturen der neu geplanten Gießharztransformatoren sind ständig zu überwachen. Rechtzeitig vor Erreichen der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur ist durch technische Maßnahmen (z.B. Leistungsreduktion, zusätzliche Belüftung, Abschaltung etc.) sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur kommt. Die Einstellwerte der Temperaturüberwachung sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Eine detaillierte Beschreibung der technischen Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Erwärmung sind der Beschreibung anzuhängen.

- 4.4 Die vom Vorhaben betroffenen Trafoboxen sind jeweils als eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 und OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 zu errichten und zu betreiben.
- 4.5 In der neu geplanten Trafobox im Gebäude „Löschwasserszentrale“ ist ein Erdungsschalter zum Erden und Kurzschließen der hochspannungsführenden Komponenten auszuführen.
- 4.6 Die durch den Betrieb und der Zuschaltung der vom Vorhaben betroffenen 10 kV Motoren verursachten Netzurückwirkungen im internen Verteilnetz, sowie im Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers dürfen die in der Vorschrift OVE EN 50160 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Ein entsprechendes Abnahmeattest, erstellt durch eine unabhängige Stelle, ist der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 4.7 Hinsichtlich der Netzurückwirkungen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Versionen der technisch organisatorischen Regelungen der E-Control einzuhalten.
- 4.8 Für die von der Änderung betroffenen elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannungen > 1000 V ist eine Abnahme durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen. Das schriftliche Ergebnis einschließlich der Dokumentation der Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Berührungsspannung bei indirektem Berühren für die neuen elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannungen > 1000 V auf der Basis der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01, OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 ist der Behörde im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- 4.9 Die vom Vorhaben betroffenen Niederspannungsräume sind als eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der OVE E 8101:2019-01-01 zu errichten und zu betreiben. Ausreichende Belüftung bzw. Abführung der thermischen Lasten entsprechend der zu erwartenden elektrischen Verlustleistung ist zu gewährleisten.
- 4.10 Im neuen Niederspannungsraum im Gebäude „Löschwasserszentrale“ ist im Türbereich eine Rettungszeichenleuchte auszuführen (Hinweise: OVE E 8101, OVE RL R12-2).
- 4.11 Die Dokumentation inkl. der Beschreibung etwaiger Maßnahmen für die Evaluierungen gemäß der VEMF (Verordnung elektromagnetischer Felder) sind zumindest für die Bereiche der Niederspannungsableitungen der neuen Trafos sowie den von diesen Trafos versorgten Niederspannungsräumen der Anlagendokumentation beizugeben und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.
- 4.12 Für die von der Änderung betroffenen niederspannungsführenden elektrischen Anlagen ist ein Abnahmeattest / Prüfbefund (Erstprüfung) eines konzessionierten Unternehmens nach Fertigstellung zu erstellen und der Elektroanlagendokumentation anzuschließen. Dieses Attest / Dieser Befund soll zumindest Angaben über die Schutzmaßnahmen, Messprotokolle für Isolationswiderstände, Schleifenwiderstände und Erdungswiderstände einschließlich Erdungsdokumentation, enthalten und ist nach den Grundsätzen der OVE E 8101:2019-01-01 unter Berücksichtigung von OVE E 8101/AC1:2020-05-01 zu erstellen.
- 4.13 Die Verlegung der vom Vorhaben betroffenen Energie-, Steuer- und Messkabeln (hoch- und niederspannungsführend) hat nach den technischen Bestimmungen der Norm OVE E 8120:2017-07-01 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend der OVE E 8120:2017-07-01, der ÖVGW-Richtlinie G B430:2012-12 und der ÖNORM B 2533:2004-02-01 einzuhalten. Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Die Bestätigung durch ein konzessioniertes Unternehmen über die Umsetzung dieses Auflagenpunktes ist in die Anlagendokumentation aufzunehmen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 4.14 An und in den elektrischen Betriebsräumen sind entsprechende Kennzeichnungen und Beschriftungen, sowie Warnhinweise hinsichtlich der "Gefahren durch elektrischen Strom", Wandschautafel gemäß OVE E 8351:2016-06 betreffend „Erste-Hilfe“ bei Arbeiten an

elektrischen Anlagen und einpolige Übersichtsschaltbilder gut lesbar, eindeutig und dauerhaft anzubringen.

- 4.15 Die vom Vorhaben betroffenen neuen oder adaptierten Dachaufbauten sind in die bestehende Blitzschutzanlagen einzubinden. Ein entsprechendes Abnahmeattest/Prüfbefund ist zu erstellen.
- 4.16 Für die beiden neu geplanten Stärkesilos ist ein an die Bodenverhältnisse angepasstes Erdungssystem und eine dauerhaft wirksame Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 2012-07-01) „Blitzschutz Schutz von baulichen Anlagen und Personen“, dessen Beiblatt 1 und der OVE Richtlinie R 1000-2 (Ausgabe 2019-01-01) „Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 2 Blitzschutzsysteme“ unter Berücksichtigung der Ex-Schutzzonen zu planen und zu errichten.
- 4.17 Für die Blitzschutzanlage der neu geplanten Stärkesilos ist ein Abnahmeattest/Prüfbefund zu erstellen. Das Abnahmeattest für die Blitzschutzanlage einschließlich Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte auf welchen die Blitzschutzkomponenten, die Komponenten der Erdungsanlage und die Ex-Schutzzonen dargestellt sind, ist der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
- 4.18 Die elektrischen Anlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und sämtliche elektrische Anlage sind auf Basis der Elektroschutzverordnung oder etwaige Betriebs- und Wartungsanforderungen (längsten jedoch alle 3 Jahre) durch Befugte wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
- 4.19 Die Blitzschutzanlage ist auf Basis der Elektroschutzverordnung durch Befugte wiederkehrend zu überprüfen. In Bereichen mit Ex-Zonen ist die Blitzschutzanlage jährlich wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsprotokolle sind der Elektroanlagen-dokumentation anzuschließen.
- 4.20 Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der Person, welche für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Anlagen beauftragt wurde ein Ausführungsbericht zu erstellen, in welchem unter Vorlage entsprechender Nachweise einzeln auf die Einhaltung der elektrotechnischen Auflagen eingegangen wird.

5. Aus Sicht der Maschinenbau-, Anlagen- und Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

- 5.1 Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen mit eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. Insbesondere sind auch die in der Druckgeräteverordnung, BGBl II 426/1999 i.d.g.F, vorgesehenen Konformitätserklärungen zur Einsicht durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. (Hinweis: Diese Konformitätserklärungen müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
- 5.2 Eine Auflistung der Druckgeräte mit den Hauptdaten ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
- 5.3 Nicht dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende drucktragende / medienführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.

Wiederkehrenden Prüfungen, sind sinngemäß der Druckgeräteüberwachungsverordnung DGÜW, BGBl.420/2004, § 5 zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.4 Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
- a) Rohrleitungen, hinsichtlich Durchflussrichtung und Medium (in Anlehnung an die ÖNORM Z 1001)
 - a) Explosionsschutzzonen, hinsichtlich der Explosionsschutzzonenausweisung
 - b) Behälter und behälterähnliche Apparate, hinsichtlich Medium und Inhaltvolumen
 - c) Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
 - d) Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
 - e) Optische und akustische Signal-/Warneinrichtungen
- Auf die Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung – KennV, wird hingewiesen.
- 5.5 Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.
- 5.6 Konformitätserklärungen (bzw. darin integrierte Einbauerklärungen) gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426), etc. sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.7 Über die Integration von Maschinen und Geräten in den Bestand und Schnittstellen untereinander bzw. Schnittstellen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inklusive Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.8 Über die ausreichende Auslegung und Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, unter vollinhaltlicher Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes, muss ein Nachweis eines Befugten vorliegen.
- 5.9 Die Entlastungsfähigkeit ist auch bei Schnee und Eislasten technisch sicherzustellen (geeignete zertifizierte Abdeckungen, Beheizung, ...) und ist eine Nachweisführung darüber bereitzuhalten.
- 5.10 Eine Anlagendokumentation mit folgenden Mindestinhalten ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten:
- a) Funktionsbeschreibung inklusive Anlagenschema
 - a) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
 - b) Beschreibung der Betriebsmedien
 - c) Wartungs- und Reparaturdokumentation
 - d) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
- 5.11 Über tragende Komponenten, welche nicht von einem Konformitätsbewertungsverfahren umfasst sind und bei denen im Rahmen des Umbaus höhere Lasten zu erwarten sind, ist ein zusammenfassender statischer Befund, welcher die Eignung, ordnungsgemäße Ausführung und Betriebsfähigkeit bestätigt, bereitzuhalten.
(zB Rohrbrücken, Halterungen etc.)

6. Aus Sicht der Luftreinhaltechnik, Meteorologie, Geruch

Bauphase

- 6.1 Die staubfrei befestigten Fahrwege sind regelmäßig zu reinigen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.
- 6.2 Bei Trockenheit sind die nicht staubfrei befestigten Fahrwege jedenfalls mehrmals täglich zu befeuchten, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.

- 6.3 Bei Abbrucharbeiten ist eine Befeuchtung (Wassernebel) über und im Bereich der Abbruchstelle vorzunehmen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.
- 6.4 Bei Be- und Entladevorgänge von Abbruch- und/oder Aushubmaterial ist eine Befeuchtung des Materials vorzunehmen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.

Betriebsphase:

- 6.5 Im Bereich des Altpapier-Lagerplatzes ist eine Reduktion der Geruchsemission dahin zu bewirken, dass die Verweilzeit des Altpapieres minimiert wird („first in – first out“-Prinzip)
- 6.6 Im Altpapierlagerbereich, vor allem im Lagerzelt, dürfen nur Radlader der Abgasnorm Stufe V oder höher eingesetzt werden.
- 6.7 Es sind durch reduzierte Verweilzeiten des geruchsbildenden Stoffes in den jeweiligen Produktionsschritten eine Reduktion von Geruchsemissionen zu bewirken.
- 6.8 Die wesentlichsten Ablufführungen (Ausblasstellen) Ablufführungen bei der PM 10 und PM 11 sind möglichst zusammenzuführen und die Abluftmündungshöhe ist auf mindestens 40 m über Umgebungsniveau zu erhöhen.
- 6.9 Es ist durch Einsatz von Bioziden die Geruchsentwicklung zu minimieren.
- 6.10 Durch Behälterfüllstandoptimierungen im gesamten Werk Laakirchen sind die Geruchsemissionen zu minimieren.
- 6.11 Die Verladung von (Trommel-)Rejektschlämmen darf nur in geschlossenen Gebäuden durchgeführt werden.

7. Aus Sicht der Schalltechnik, Erschütterungen

Bauphase

- 7.1 Vor den Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem südseitigen Anbau bei der Papiermaschine PM 11 sind die nächstgelegenen Bewohner über eine mögliche Lärmbelästigung zu informieren.
- 7.2 Die Bauverfahren während der Bauphase sind derart zu wählen, dass bei den nächsten Nachbarn zum Schutz deren Wohngebäude eine resultierende Schwinggeschwindigkeit im Fundamentbereich von 2,5 mm/s nicht überschritten wird.

Betriebsphase

- 7.3 Betriebliche Dauergeräusche (z.B. Abluftanlagen) dürfen immissionsseitig keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen.

8. Aus Sicht der Abwassertechnik

- 8.1 Die im Zuge des Umbaus und Erweiterung der Papierfabrik erforderlichen Kanalisationsanlagen sind, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projektgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
- 8.2 Sämtliche Anlagenteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.

- 8.3 Die Einhaltung der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen sowie die Beachtung des ÖWAV-Arbeitsbefehles 36 sind im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung durch einen Befugten schriftlich zu bestätigen.
- 8.4 Das Sammelbecken Betriebsabwässer ist flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen. Die Dichtheit dieses Beckens ist gemäß ÖNORM B 2503 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine dazu befugte und zertifizierte vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Es im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 8.5 Der Zugang zum Sammelbecken Betriebsabwasser ist mit einer versperrbaren Abdeckungen auszustatten. Zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter ist diese stets versperrt zu halten.
- 8.6 Die zu- und abführenden Betriebsabwasserleitungen zum und vom Sammelbecken Betriebsabwasser sind hinsichtlich einer fachgerechten Verlegung mit einer Kanalkamera durch eine dazu befugte und vom Bauunternehmen unabhängige Stelle zu befahren. Das Ergebnis ist aufzuzeichnen, auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.
- 8.7 Die unter Punkt 8.6 angeführten Leitungen sind entsprechend dem abzuleitenden Abwasser dicht herzustellen, wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine dazu befugte und zertifizierte vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten. Diese Dichtheitsprüfprotokolle sind im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen.
Auf allfällig im Zuge der Kamerabefahrungen und/oder der Dichtheitsprüfungen festgestellte Mängel und deren Beseitigung bzw. Sanierung ist im Kollaudierungsbericht konkret einzugehen, die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von einem Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen, welches gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen ist.
- 8.8 Die Erhöhung der Papierproduktion darf erst nach fertiggestellter und voll funktionsfähiger Kläranlagenerweiterung erfolgen.
- 8.9 Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Behörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- a) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
 - a) Bestandslagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter)
 - b) Bestandslängenschnitte (Maßstab 1:1000/100 oder detaillierter) mit Angabe der Rohrdimension und des Rohrmateriales
 - c) Bauwerkspläne
 - d) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)
 - e) Attest hinsichtlich Dichtheit der betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt der zugehörigen Schächte und Bauwerke sowie ein Prüfbericht über die Befahrung mittels Kanalkamera samt einer tabellarischen Zusammenstellung all dieser durchgeführten Prüfmaßnahmen
 - f) Bestätigung über die Abnahmen der elektrischen Anlagen durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen
 - g) Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen
 - h) Kopie der Explosionsschutzdokumente für die Arbeitsplätze mit elektrischen Ausrüstungen, an welchen explosionsgefährdete Medien auftreten können

9. Aus Sicht des Eisenbahnwesens

- 9.1 Die geplanten Gleiskürzungen sind unter Leitung einer gemäß § 40 des Bundesgesetzes über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) geführten Person durchzuführen.

10. Aus Sicht des Strahlenschutzes

- 10.1 Zur Abschränkung eines Dosisleistungsbereiches über 10 µSv/h ist am Steg eine Abschränkung (Gitter) so anzubringen, dass der Bereich nicht betreten werden kann und ausschließlich für strahlenexponierte Arbeitskräfte zugänglich gemacht wird.
- 10.2 In einer Entfernung von 2,3 m (bei 0,5 µSv/h) links und rechts der Quelle ist am Steg jeweils eine Durchgangstür mit Strahlenwarnzeichen und der Kennzeichnung „Vorsicht Strahlung“ sowie dem Zusatz „begrenzte Aufenthaltszeit“ in Mindestgröße A4 anzubringen. [Anmerkung: Dieser Abstand kann bei Verwendung anderer Quellen abweichen (kleiner werden), deswegen wurde auf die Dosisleistung Bezug genommen. Der Abstand darf aber nicht kleiner als 1 m links und rechts der Messbrücke ausgeführt werden.]
- 10.3 Im Bereich der Messbrücke ist Richtung Förderband ein Gitter anzubringen, das das Hineingreifen in den Strahlengang verhindert.
- 10.4 Arbeitskräfte, die sich in diesem Bereich aufhalten können, sind regelmäßig (jährlich) hinsichtlich des Strahlenschutzes zu unterweisen.
- 10.5 Die Aufenthaltszeiten der Arbeitskräfte innerhalb der Abschränkungen sind auf täglich maximal 5 Minuten zu beschränken. Diese Anweisung muss als wesentlicher Teil in die Strahlenschutz-Unterweisungen Eingang finden.
- 10.6 Bei Servicearbeiten im Bereich der Waage ist der Strahlenschutzbeauftragte zu verständigen. Vor Aufnahme dieser Tätigkeit ist die Quelle in Schutzstellung zu bringen. Darauf ist im Bereich der Quellen am Steg deutlich sichtbar (Mindestgröße A4) hinzuweisen.
- 10.7 Die Ein/Ausposition ist am Strahlenschutzbehälter deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 10.8 Servicearbeiten, die ein Hantieren am Quellenschutzbehälter bedingen, dürfen nur von beruflich strahlenexponierten Personen durchgeführt werden.
- 10.9 Für die gemäß § 36 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020) regelmäßig durchzuführende Dichtheitsprüfung an den beiden Quellen wird ein Intervall von maximal 5 Jahren festgelegt.
- 10.10 Mit der Fertigstellungsmeldung sind die Strahlenquellenzertifikate und ein Nachweis einer aufrechten Atomhaftpflichtversicherung vorzulegen.

11. Aus Sicht der Verkehrstechnik/Verkehrssicherheit

11.1 Beweissicherung

Für die Sicherstellung der ermittelten Projektwirkungen in der Bauphase wie in der Betriebsphase stehen einerseits die Dauerzählstellen an der B144 Gmundener Straße südlich des Projektstandorts zur Verfügung. Die Daten dieser Dauerzählstelle sind jährlich zu analysieren, die verkehrlichen Veränderungen sind im Vergleich anderer Dauerzählstellen zu beurteilen.

Da der Großteil der Verkehrsbewegungen der Papierfabrik Richtung Norden, zur A 1 West Autobahn führt, sind zusätzliche Verkehrszählungen an der B144, nördlich des Standorts durchzuführen. Hierzu wird ein Zählstandort an der B144 Gmundener Straße zwischen km 15,8 und km 16,1, also zwischen der Dopplingerstraße und der Werkszufahrt Nord, empfohlen. Diese Zählungen sind

ein Jahr vor Inbetriebnahme,

ein Jahr nach Inbetriebnahme, und

drei Jahre nach Inbetriebnahme

jeweils zweimal pro Erhebungsjahr für jeweils eine durchschnittliche Woche durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse sind hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung zu beurteilen und insbesondere im Vergleich mit der Dauerzählstelle „Laakirchen Süd“ an der B144 Gmundener Straße zu vergleichen und zu interpretieren. Bei auffälligen Abweichungen sind mögliche Ursachen zu untersuchen und die tatsächliche Verkehrserzeugung der Papierfabrik in die Untersuchungen einzubeziehen. Bei erheblichem und konstantem Mehrverkehr im Vergleich mit den Zahlen gemäß Projekteinreichung sind die weiteren Wirkungen in den Umweltfachbereichen zu untersuchen und Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Umweltwirkungen zu erarbeiten.

12. Aus Sicht der Geologie und Hydrogeologie

12.1 Das Maß der Wasserbenutzung für die Schachtversickerungen der über eine Filterschicht im Sickerschacht vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer befestigten Fläche von 1.097 m² in das Grundwasser wird mit 5,9 l/s bzw. 500,5 m³/d festgelegt.

12.2 Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind projekt- bzw. befundgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.

Dies betrifft folgende Einzugsflächen und Anlagen:

Einzugsfläche		Ist Sickerfläche		Mind. Retentions - volumen	Sickermenge bzgl. As u. kf		Mind. erf. Stauhöhe im Schacht
F	m ²	S	m ²	m ³	l/s	m ³ /d	m
J6 - Dach Ballenaufgabe (n=5)	491	Sickerschacht 2	12,4	13,1	2,5	212,1	2,66
J4 - Teilfläche Dach Fertigwarenlager (n=5 jährlich)	178	Sickerschacht 3	12,4	4,8	0,9	76,3	2,69
J5 – Dach Zubau PM11 (n=5)	428	Sickerschacht 4	12,4	10,8	2,5	212,1	2,21
Summen	1.097				5,9	500,5	

- 12.3 Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien (Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- 12.4 Sickerschächte im Bereich der Verkehrsflächen sind nachweislich mit tagwasserdichten und / oder verschraubten Schachtabdeckungen auszustatten.
- 12.5 Die Versickerungsanlagen sind mindestens 1x-jährlich, insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Nicht mehr ausreichend wirksame Filterschichten bzw. Filtermatten sind auszutauschen. Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.

B) Zum Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“

Mit dieser Genehmigung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

Mit dieser Genehmigung nach dem UVP-G 2000 wird nach Maßgabe der gekennzeichneten Projektunterlagen unter einem das Wasserbenutzungsrecht zur Einleitung von gereinigten Abwässern aus dem Werk der Laakirchen Papier AG in den Vorfluter Traun verliehen:

A) Maß der Wasserbenutzung: In den Traunfluss dürfen über die Ausleitstelle 1 ab Umsetzung des Projektes „UVP Laakirchen 1.150“ vorgereinigte Abwässer in einer Menge von max. 38.000 m³/d eingeleitet werden. Der Jahresdurchschnittswert wird mit 35.600 m³/d festgesetzt. Das im Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.01.2018, AUWR-2017-285484/47-Si, festgelegte Maß der Wasserbenutzung ist aus Gründen der formalen Anpassung an die geänderten Produktions- und gesetzlichen Rahmenbedingungen folgendermaßen neu festzusetzen und wird nach Realisierung des Vorhabens Laakirchen 1.150 wie folgt ersetzt:

<i>Parameter</i>	<i>Einheit</i>	<i>Tageswert</i>	<i>Jahres-durchschnittswert</i>
<i>Menge</i>	<i>m³/d</i>	<i>38000</i>	<i>35600</i>
<i>CSB</i>	<i>mg/l</i>	<i>200</i>	<i>---</i>
<i>CSB</i>	<i>kg/d</i>	<i>5400</i>	<i>---</i>

<i>Parameter</i>	<i>Einheit</i>	<i>Tageswert</i>	<i>Jahres- durchschnittswert</i>
CSB	kg/t	---	1,4
BSB5	mg/l	20	---
BSB5	kg/d	760	712
TOC	kg/d	1800	1640
TOC	kg/t	---	0,6
ph-Wert		6,5-8,5	---
Temperatur	°C	35	---
AOX	mg/l	0,3	---
AOX	kg/d	9,5	8,7
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	50	---
Abfiltrierbare Stoffe	kg/d	712	---
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	---	0,2
EDTA	kg/d	30	30
Al	mg/l	2	---
Al	kg/d	43	25,4
Fe	mg/l	2	---
Fe	kg/d	71	65,4
Zn	mg/l	0,45	---
Zn	kg/d	15	13,4
NH4-N	mg/l	2,5	---
NH4-N	kg/d	90	82
NO2-N	mg/l	0,2	---
NO2-N	kg/d	7,6	7,12
NO3-N	---	---	---
N-ges (TNb)	mg/l	20	---
N-ges. (TNb)	kg/t	---	0,09
Chlorid	mg/l	150	---
Chlorid	kg/d	5250	4650

<i>Parameter</i>	<i>Einheit</i>	<i>Tageswert</i>	<i>Jahres- durchschnittswert</i>
<i>Pges.</i>	<i>mg/l</i>	<i>1,5</i>	<i>---</i>
<i>Pges.</i>	<i>kg/d</i>	<i>---</i>	<i>---</i>
<i>Pges.</i>	<i>kg/t</i>	<i>---</i>	<i>0,005</i>
<i>SO4</i>	<i>mg/l</i>	<i>600</i>	<i>---</i>
<i>SO4</i>	<i>kg/d</i>	<i>22800</i>	<i>19986</i>
<i>Summe anion. und nichtion. Tenside</i>	<i>mg/l</i>	<i>1</i>	<i>---</i>
<i>Summe anion. und nichtion. Tenside</i>	<i>kg/d</i>	<i>35</i>	<i>30,8</i>

Die Grenzwertfestlegung erfolgt auf Basis des bisherigen Genehmigungsumfanges und des Standes der Technik entsprechend der AEV Zellstoff und Papier.

Den Grenzwerten liegen folgende Produktionszahlen zu Grunde:

installierte Produktionskapazität PM 10	
Papiersorte II RCF ohne Deinking:	1614 tato lutro brutto
installierte Produktionskapazität PM 11	
Papiersorte II RCF ohne Deinking:	1761 tato lutro brutto
Gesamtpapiermenge:	3375 tato lutro brutto

max. jährliche Produktionskapazität PM 10:	
Papiersorte II RCF ohne Deinking:	550.000 jato netto
max. jährliche Produktionskapazität PM 11:	
Papiersorte II RCF ohne Deinking:	600.000 jato netto
Gesamtpapiermenge:	1.150.000 jato netto

B) Zweck der Wasserbenutzung

Einleitung von gereinigten Abwässern aus dem Werk der Laakirchen Papier AG in den Vorfluter Traun

C) Ort der Wasserbenutzung/Verbindung des Wasserbenutzungsrechts

Abwassereinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen im Werksgelände der Laakirchen Papier AG; Grundstücke Nr. 243/18 und .32/1, je KG und Stadtgemeinde Laakirchen

D) Dauer der Wasserbenutzung

Die Bewilligung für die Einleitung der gereinigten Abwässer über die Ausleitstelle 1 in die Traun wird befristet bis zum **31. Dezember 2034** erteilt

E) Fristen

Bauvollendungsfristen:

Die Baufertigstellung hat bis längstens **31. Dezember 2025** zu erfolgen.

Die Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Behörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (das ist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Nichteinhalten dieser Frist) wird hingewiesen.

Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Behörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- a) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
- b) Bestandslagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter)
- c) Bestandslängenschnitte (Maßstab 1:1000/100 oder detaillierter) mit Angabe der Rohrdimension und des Rohrmateriales
- d) Bauwerkspläne
- e) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)
- f) Attest hinsichtlich Dichtheit der betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt der zugehörigen Schächte und Bauwerke sowie ein Prüfbericht über die Befahrung mittels Kanalkamera samt einer tabellarischen Zusammenstellung all dieser durchgeführten Prüfmaßnahmen
- g) Bestätigung über die Abnahmen der elektrischen Anlagen durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen
- h) Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen
- i) Kopie der Explosionsschutzdokumente für die Arbeitsplätze mit elektrischen Ausrüstungen, an welchen explosionsgefährdete Medien auftreten können

2. Aus Sicht der Abwassertechnik

- 2.1 Die Kanalisationsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
- 2.2 Sämtliche Anlageteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien (im Besonderen des ÖWAV-Regelblattes 32 "Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen, Teil A: Errichtung - Anforderungen an Bau und Ausrüstung und Teil B: Betrieb" und des ÖWAV-Arbeitsbehelfes 36 - "Praxishilfe zum Erstellen des Explosionsschutzdokuments") sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
- 2.3 Die Einhaltung der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen sowie die Beachtung des ÖWAV-Arbeitsbehelfes 36 sind im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung durch einen Befugten schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 Alle Zugänge in Bauwerke (Behälter, etc) müssen mit versperrbaren Abdeckungen bzw. Eingangstüren ausgestattet werden. Zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter sind diese stets versperrt zu halten

HINWEIS:

Eine Umsetzung dieser Nebenbestimmung ist nicht erforderlich, wenn aus Brandschutz-

gründen Türen NICHT versperrt werden dürfen!

- 2.5 Bei Anlageteilen mit einer Absturzgefährdung (Reaktoren, etc.) sind aus bautechnischer Sicht zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:
- Absturzgefährdete Bereiche sind mit einer geeigneten Absturzsicherung (zB standsichere Geländer mit Brust und Mittelwehr oder Brüstungen) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu versehen
 - Bei Abstiegen mit mehr als 3,0 m Höhe (zB in Schächte, Pumpwerke etc) ist jedenfalls eine Absturzsicherung oder Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen
- 2.6 Die Erweiterung der Kläranlage ist unter Aufrechterhaltung des Vollbetriebes der bestehenden Abwasserreinigungsanlage vorzunehmen.
- 2.7 Es dürfen während der Bauzeit keine umweltgefährdenden Stoffe (z.B. Mineralöle, Zementverbindungen, erhöhte Schwebstoffanteile bei Wasserhaltung, etc.) in den Traunfluss eingebracht werden.
- 2.8 Alle Behälter, Becken, Schächte und Rohrleitungen sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen. Die Statik ist von einem befugten Fachkundigen zu erstellen und freizugeben.
- 2.9 Kunststoff-Chemikalienleitungen sind doppelwandig und mit einem Lecküberwachungssystem auszuführen.
- 2.10 Nach Fertigstellung der Kanalisation, noch vor der Durchführung der Dichtheitsprüfungen, ist eine Prüfung aller Rohrleitungsstränge hinsichtlich einer fachgerechten Verlegung, eventueller Wassereintritte sowie allfälliger Fehlanschlüsse mit einer Kanalkamera durch eine dazu befugte und vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu veranlassen. Das Ergebnis ist aufzuzeichnen, auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.
- 2.11 Alle betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt den zugehörigen Schächten, Behältern und Becken sind entsprechend dem abzuleitenden Abwasser dicht herzustellen wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat ebenfalls durch eine dazu befugte und zertifizierte vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten. Diese Dichtheitsprüfprotokolle sind im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfungverhandlung zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf allfällige, im Zuge der Kamerabefahrungen und/oder der Dichtheitsprüfungen festgestellte Mängel und deren Beseitigung bzw. Sanierung ist im Kollaudierungsbericht konkret einzugehen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von einem Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen, welches gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen ist.
- 2.12 Alle mit Umsetzung des Vorhabens „Laakirchen 1.150“ neu zu errichtende Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Die Dichtheit ist entsprechend den ÖNORMEN B 2503, B 2504, B 2538 bzw. den ÖNORMEN EN 1610, EN 805 dauerhaft zu gewährleisten. Die Zustandserhebung ist je nach Kanalisationsanlage mittels Dichtheitsprüfung, Kamerabefahrung bzw. Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken durchzuführen. Diese Zustandsbewertung wird differenziert nach „Objektüberprüfungsformen“ folgend vorgeschrieben.
- a) Erdverlegte druckleitungsmaßig ausgeführte Freispiegelkanäle für betrieblich belastete Abwässer:
- 6- jährliche Druckprüfung nach EN 1610, bei betrieblicher Notwendigkeit optional mit verkürzter Prüfzeit nach ATV-M143 Teil 6 für Anlagen in Betrieb

- a) Erdverlegte oder teilweise erdverlegte Druckleitungen für betriebliches Abwasser:
6-jährliche Druckprüfung nach EN 805
- b) In begehbaren Kollektoren verlegte Leitungen und auf Hochtrassen verlegte freiliegende Leitungen:
Jährliche visuelle Kontrolle auf Dichtheit im Rahmen der Eigenüberwachung!
- c) Übrige abwasserführende Leitungen bzw. Kanäle:
Direkte Überprüfungen durch in Augenscheinnahme des Bauzustandes und Kamerainspektion nach EN 13.508 Teil 2 der Leitungsanbindungen bei Revisionsarbeiten und damit gewährleisteter Zugänglichkeit einzelner Anlageteile.

Sofern bei der Überprüfung der Kanäle Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einschlägiger Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.

Über die Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen ist von einem unabhängigen Fachkundigen ein Bericht zu erstellen.
Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a) eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und mit Plan) der Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfungsmaßnahmen
- a) die oben angeführten vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß ÖNORM B 2503)
- b) im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen

Hinweis:

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend der letzten durchgeführten Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.

Dieser Bericht ist dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Trinkwasser und Abwasser, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

Für die Überprüfung der Kanalisationsanlage und die Vorlage dieses Berichts werden folgende Fristen gesetzt (entsprechend oben angeführter Differenzierung der Kanalisationsanlagen):

Kanalisationsanlagen gemäß

Punkt 2.12 a): **31.12.2031**, danach wiederkehrend im Abstand von 6 Jahren

Punkt 2.12 b): **31.12.2031**, danach wiederkehrend im Abstand von 6 Jahren.

Für die unter Punkt 2.12 c) und 2.12 d) genannten Überprüfungsmaßnahmen ist kein Zustandsbericht zu erstellen.

- 2.13 Beim Einsatz von Chemikalien ist darauf zu achten, dass diese nicht in Konzentrationen zur Ableitung gelangen, die den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen oder zu Konsensüberschreitungen führen. Im Störfall ist die Ursache so schnell wie möglich zu eruieren und zu beseitigen. Jeder Störfall, der Konsensüberschreitungen nach sich zieht, ist der Wasserrechtsbehörde umgehend zu melden.

- 2.14 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem Wartungsplan (zB auf Basis eines Leitungsinformationssystems) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.15 Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen sind dauerhaft mit Schmutzfängern auszustatten.
- 2.16 Die Lagerung, Leitung und Manipulation Wasser gefährdender Stoffe hat so zu erfolgen, dass weder im Normalfall, noch im Falle von Gebrechen, Leckagen u. dgl. derartige Stoffe über eines der Kanalsysteme zur Ableitung gebracht und in den Untergrund versickert werden.
- 2.17 Das gesamte Kläranlagengrundstück ist dauerhaft durch eine ausreichend hohe und standfeste Umzäunung gegen den Zugang Unbefugter zu sichern.
- 2.18 Sämtliche abwasserrelevanten Anlagen und Anlagenteile haben aus Materialien zu bestehen, welche dauerhaft flüssigkeitsdicht, mediendicht und -beständig sind sowie den zu erwartenden chemischen und physikalischen Beanspruchungen dauerhaft standhalten. Der Anlagenbestand ist entsprechend diesem Vorschreibungspunkt zu erhalten bzw. laufend instand zu halten.
- 2.19 Mit der Wartung der Anlage sind entsprechend geschulte Personen zu betrauen, die auch für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich sind. Im Falle einer Änderung der für den Betrieb der Kläranlage verantwortlichen Person ist neben der Namhaftmachung gegenüber der Wasserrechtsbehörde auch der Nachweis zu führen, dass diese Personen im Rahmen der Organisationsstruktur der Laakirchen Papier AG bzw. des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen die Legitimation und überdies die fachliche Befähigung besitzen, ohne weiteres Maßnahmen, Einschränkungen des Produktionsumfanges udgl. auf der Produktionsseite anzuordnen, soweit dies für die Einhaltung des Konsenses für die zulässige Zuleitung von Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage und für die zulässige Ableitung von Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage in die Traun notwendig ist.
- 2.20 Für den Betrieb der Kläranlage ist eine Bedienungs- und Wartungsvorschrift vorzuhalten und im Falle von Änderungen ständig zu aktualisieren. Sie ist für das zuständige Wartungspersonal jederzeit zugänglich zu halten.
- 2.21 In die Kläranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht wesentlich nachteilig beeinflussen.
- 2.22 Grundwassergefährdende Flüssigkeiten sind in Auffangwannen zu lagern, welche dauerhaft flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen sind. Entsprechende Atteste der geforderten Ausführung sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.23 Die Verkehrswege und Fluchtwege sind dauerhaft von jeglicher Lagerung freizuhalten.
- 2.24 Der Baubeginn ist der Behörde vier Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

3. Aus Sicht der Abwasserchemie

Die folgenden Nebenbestimmungen aus Sicht der Abwasserchemie stellen eine Abänderung zu den Nebenbestimmungen des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 25.01.2018, AUWR-2017-285484/47-Si, Spruchabschnitt III, 2. Aus Sicht der Abwasserchemie, 2.1 – 2.11, dar und ersetzen daher nach Realisierung des Vorhabens die bisherigen Nebenbestimmungen des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 25.01.2018, AUWR-2017-285484/47-Si, Spruchabschnitt III, 2. Aus Sicht der Abwasserchemie, 2.1-2.11 zur Gänze:

- 3.1 Die für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kläranlage notwendigen Parameter (Mengen, pH-Wert, Temperatur, Schmutzfrachten, Nährstoffparameter....) sind eigenverantwortlich zu erfassen und im Leitsystem zu integrieren.

Zur Dokumentation der Grenzwerteinhaltung jedenfalls folgende Parameter registrierend zu erfassen:

Abwassermenge:

Ablauf RCF 10

Ablauf RCF 11

Zulauf Vorversäuerung I

Zulauf Vorversäuerung II

Zulauf Aerobie „ARA A“

Zulauf Aerobie „ARA B“

Ablauf nach Biofilter

Temperatur:

Ablauf nach Biofilter

pH-Wert:

Ablauf nach Biofilter

- 3.2 In folgenden Teilströmen ist ein automatisches Probenahmegerät zur Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben mit Kühlung auf 4°C kontinuierlich zu betreiben:

Ablauf RCF 10

Ablauf RCF 11

Zulauf Aerobie „ARA A“

Zulauf Aerobie „ARA B“

Ablauf nach Biofilter

Die Tagesmischproben sind mindestens drei Tage lang gekühlt rückzustellen. Den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung ist auf Verlangen ein aliquoter Anteil davon zur Durchführung von Abwasseranalysen zu überlassen.

- 3.3 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Parameter zu bestimmen und in das Betriebsbuch einzutragen:

CSB und BSB Abbauwirkungsgrad der gesamten ARA im Monatsdurchschnitt

täglich:

Produktionszahlen der Papier- und Rohstoffproduktion synchron mit der Tagesabwassermenge

Ablauf nach Biofilter

CSB oder TOC:

Ablauf RCF 10

Ablauf RCF 11

Ablauf nach Biofilter

abfiltrierbare Stoffe:	Ablauf RCF 10
	Ablauf RCF 11
	Ablauf nach Biofilter
NH4-N	Ablauf nach Biofilter
Pges.	Ablauf nach Biofilter

Wöchentlich:

BSB5:	Ablauf RCF 10
	Ablauf RCF 11
	Ablauf nach Biofilter
NO2-N	Ablauf nach Biofilter
Gesamtstickstoff (TNb)	Ablauf nach Biofilter

in 2-monatigen Abständen:

AOX	Ablauf nach Biofilter
-----	-----------------------

3.4 Die Daten der Eigenüberwachung sind tabellarisch auszuwerten und zu Monatsberichten zusammenzufassen und im Folgemonat der Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz beim Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen. Es besteht kein Einwand gegen eine Vorlage der Daten über EDV-Datenträger. Das jeweilige Format ist mit der Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz abzustimmen. Die Betriebsprotokolle sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.5 Im Rahmen der Fremdüberwachung ist mindestens 1 mal jährlich die Einhaltung der zulässigen Grenz- und Richtwerte von einer amtlich anerkannten Person oder Stelle zu dokumentieren. Der Prüfbericht hat zumindest folgende Untersuchungen zu enthalten: über einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen:

- Im Zulauf ARA A und ARA B
BSB, CSB, abfiltrierbare Stoffe, NH4-N, NO2-N, NO3-N, P-ges.
- sämtliche Parameter entsprechend den Grenzwerten im Gesamtablauf der Kläranlage.

Die Untersuchungen sind mit der Produktion im Untersuchungszeitraum in Bezug zu bringen. Die Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz ist zeitgerecht vor der Durchführung dieser Untersuchung in Kenntnis zu setzen.

Der Fremdüberwachungsbericht hat auf Basis eines Messwertvergleiches eine Aussage über die Qualität der Eigenüberwachung zu enthalten.

Das Ergebnis der Fremdüberwachung ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz vorzulegen. Die erste Vorlage ist mit den Kollaudierungsunterlagen erforderlich.

3.6 Beim Einsatz von Chemikalien, wie Farbstoffen, Bleichmitteln, Bioziden, etc. ist darauf zu achten, dass diese nicht in Konzentrationen zur Ableitung gelangen, die den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen oder zu Konsensüberschreitungen führen. Im Störfall ist die Ursache so schnell wie möglich zu eruieren und (nötigenfalls durch Änderungen oder Einschränkungen im Produktionsablauf) zu beseitigen. Jeder Störfall, der Konsensüberschreitungen nach sich zieht, ist der Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz unter Angabe des Grundes und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen umgehend zu melden.

- 3.7 Der RHV Großraum Laakirchen hat zB. über eine Vereinbarung mit der Laakirchen Papier AG sicher zu stellen, dass vor dem Einsatz neuer Stoffe in den Produktionsanlagen ein interner Genehmigungsprozess durchlaufen wird, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft und bewertet wird. Laborchemikalien bis zum Maßstab Technikum sind von dieser Regelung ausgenommen.

Folgende Fragen müssen bei der Prüfung jedenfalls beachtet werden:

- in welchen Mengen wird der Stoff eingesetzt?
- ist der Einsatz des Stoffes vom Konsensrahmen gedeckt?
- hat der Stoff Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb der Kläranlage?
- welche Abbaubarkeit liegt (gegebenenfalls sind Abbaubarkeitsversuche durchzuführen) vor?

Eine Freigabe darf nur erfolgen, wenn der Einsatz des Stoffes vom Konsensrahmen gedeckt ist, eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage nicht zu erwarten und die Einsatzstoffe soweit biologisch abbaubar sind, dass Gewässer schädigende Konzentrationen nicht erreicht werden. Die frei gegebenen Einsatzstoffe sind in geeigneter Form zu registrieren, sodass auf Verlangen eine Auflistung der frei gegebenen Stoffe ausgehändigt werden kann.

- 3.8 Eine Liste der aktuellen Einsatzchemikalien und deren Sicherheitsdatenblätter haben beim Betrieb aufzuliegen und sind den zuständigen Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung auf Verlangen vorzuweisen. Die Evidenthaltung der Chemikalienliste ist auch in elektronischer Form möglich.
- 3.9 Für den Betrieb der Kläranlage ist eine Bedienungs- und Wartungsanweisung vorzuhalten und im Falle von Änderungen ständig zu aktualisieren. Sie ist für das zuständige Betriebs- und Wartungspersonal der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zugänglich zu halten und den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung auf Verlangen vorzuweisen. Mit der Wartung der Anlage neu betraute Personen sind nachweislich mit der Betriebs- und Wartungsvorschrift vertraut zu machen und einzuschulen. Die jeweils mit der Wartung der Anlagen betrauten Personen sind im jährlich vorzulegenden Fremdüberwachungsbericht bekannt zu geben.
- 3.10 Sämtliche Mengenmessenrichtungen, Messsonden und Probenahmeeinrichtungen, die zur Ermittlung der maßgeblichen Zu- und Ablaufwerte betrieben werden müssen, sind entsprechend der Prüfvorschrift des internen Qualitätssicherungssystem in geeigneten Zeiträumen (Mengenmessung und Probenahme mindestens einmal jährlich, Sonden mindestens einmal pro Monat) zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind so schnell wie möglich zu beheben. Aufzeichnungen darüber sind zu führen und den Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.11 Bei Abgabe des Schlammes außerhalb der Entsorgungsschiene über den Wirbelschichtofen ist der Nachweis zu führen, an wen, in welcher Menge und zu welchem Zeitpunkt Schlamm abgegeben wurde.
- 3.12 Den zuständigen Kontrollorganen des Amtes der Oö. Landesregierung ist jederzeit zu Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen und die Entnahme von Wasserproben zu gestatten. Auf Verlangen ist ein ausreichender aliquoter Anteil der mengenproportionalen Tagesmischproben der automatischen Probenahmegeräte zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen auszuhändigen.

4. Aus Sicht der Gewässerbiologie

- 4.1 Die Auswirkungen der Abwassereinleitung des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen (bzw. der Laakirchen Papier AG) in die Traun sind von einer autorisierten Person oder Stelle limnologisch entsprechend den Umweltzielen gemäß WRG 1959 (ökologischer Zustand) und den jeweils anerkannten Methoden des Bundesministeriums für

Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (jeweils aktuelle Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätskomponenten bzw. diesbezügliche Arbeitsanweisungen und Methodenvorschriften) für die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos mindestens alle zwei Jahre (beginnend 2023) und für die Qualitätskomponente Fische mindestens alle vier Jahre (beginnend 2025) untersuchen, entsprechende Bewertungen vornehmen und Gutachten erstellen zu lassen.

Bei den Untersuchungen des Makrozoobenthos und des Phytobenthos ist der ökologische Zustand der Traun an 4 Stellen zu erheben, und zwar:

- in einer freien Fließstrecke (oder einem Stauwurzelbereich) aufwärts der Einleitung der Papierfabrik Laakirchen, z.B. im Bereich der Fischerinsel,
- in Steyermühl im Bereich der Straßenbrücke Steyermühl – Ohlsdorf,
- in der freien Fließstrecke abwärts des KW Gschroff bzw. abwärts der Einleitstelle der UPM-Kymmene unmittelbar nach erfolgter Durchmischung der gegenständlichen Abwässer mit dem Traunwasser
- in Roitham (im Bereich des früheren Pegels Roitham)

Die Bestandsaufnahme der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Phytobenthos hat gemäß den Vorgaben des WRG 1959 (Wasserrahmenrichtlinie) zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren. Der Probenahmezeitpunkt hat gemäß den jeweils anerkannten Methoden zu erfolgen.

Die Bestandsaufnahme der Qualitätskomponente Fische hat gemäß den Vorgaben des WRG 1959 (Wasserrahmenrichtlinie) zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren. Die Beprobungsstellen für die Fische sind in Anlehnung an die früheren Befischungsstellen in etwa diesen Bereichen auszuwählen; jedenfalls sind Befischungen in den drei Bereichen oberhalb der Papierfabrik Laakirchen (oberhalb Stau Danzermühl), Bereich zwischen Papierfabrik Laakirchen und UPM Steyermühl abwärts der Einleitung der Laakirchen Papierfabrik sowie im Bereich unterhalb der Einleitung der UPM Steyermühl durchzuführen.

Parallel zur biologischen Zustandserhebung (Makrozoobenthos und Phytobenthos) ist das Traunwasser an der jeweiligen Untersuchungsstelle auf Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffzehrung (120 Stunden), auf CSB, TOC, DOC sowie auf Nährstoffe (Ammonium, Nitrat, Nitrit, PO₄-P und P_{ges.}) zu analysieren.

Die Untersuchungsergebnisse samt den zur Bewertung herangezogenen Daten sind zusammen mit den daraus resultierenden Gutachten unaufgefordert, spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Untersuchungstermin, längstens bis 31.03 des der Untersuchung folgenden Jahres, der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö Landesregierung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, E-Mail-Adresse: Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unter Angabe des Geschäftszeichens [2015-58286](https://www.rtr.at/2015-58286) auf elektronischem Weg zu übermitteln.

5. Aus Sicht der Geologie und Hydrogeologie

- 5.1 Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind projekt- bzw. befundgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.

Dies betrifft folgende Einzugsflächen und Anlagen:

[Tabelle auf der nächsten Seite!]

Einzugsfläche		Ist Sickerfläche		Mind. Retentions - volumen	Sickermenge bzgl. A _s u. k _f		Min. erf. Muldentiefe bzw. Stauhöhe im Schacht
F	m ²	S	m ²	m ³	l/s	m ³ /d	m
F3 – Verkehrsfläche (n = 1-jährlich)	954	Sickerbecken 1	36,0	28,7	0,9	75,0	0,8
J6 – Neue Kalkfalle Dach (n=5)	177	Sickerschacht 1	12,4	4,7	0,9	76,3	2,67
J3 – Biogas-entschwefelung Dach (n=5)	117	Sickerschacht 5	12,4	2,7	0,9	76,3	1,51
Summen	1.248				2,7	227,6	

- 5.2 Das Maß der Wasserbenutzung für die Schacht- und Muldenversickerungen der über eine Filterschicht im Sickerschacht bzw. eine Humusschichte in der Sickermulde vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer befestigten Fläche von 1.248 m² in das Grundwasser wird mit 2,7 l/s bzw. 227,6 m³/d festgelegt.
- 5.3 Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl. 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien

(Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- 5.4 Sickerschächte im Bereich der Verkehrsflächen sind nachweislich mit tagwasserdichten und / oder verschraubten Schachtabdeckungen auszustatten.
- 5.5 Die Sickerschächte sind mindestens 1x-jährlich insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Nicht mehr ausreichend wirksame Filterschichten bzw. Filtermatten sind auszutauschen. Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
- 5.6 Die Versickerungsflächen des Sickerbeckens sind regelmäßig zu warten und zu pflegen, um eine ausreichende Reinigungswirkung des belebten Bodenkörpers auf Dauer zu gewährleisten. Die Begrünung ist mindestens 1x - jährlich zu mähen. Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder im Einzugsbereich der Sickerflächen noch direkt auf diesen Flächen eingesetzt werden.
- 5.7 Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung des Sickerbeckens ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc. eine ausreichende Versickerungsleistung wieder her zu stellen. Bei einem erforderlichen Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.

- 5.8 Sollten Mineralölprodukte bzw. andere wassergefährdende Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, ist umgehend die Behörde zu verständigen und Sofortmaßnahmen durchzuführen.

6. Aus Sicht der Abfalltechnik/Abfallwirtschaft

Bauphase

- 6.1 Es ist eine nachvollziehbare Massenbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Mengen an Aushubmaterial einer Verwertung innerhalb des Baufelds und welche Mengen einer Entsorgung zugeführt wurden. Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien sind zusätzlich Art (Schlüsselnummer inkl. Spezifikation und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) aufzuzeichnen.
- 6.2 Vor der Entsorgung von Aushubmaterial ist eine grundlegende Charakterisierung mit analytischer Untersuchung (Beurteilungsnachweis) gemäß Deponieverordnung 2008 durch eine hierzu befugte Fachperson/Fachanstalt zu veranlassen.
- 6.3 Für die im Rahmen der Abbruch- und Rückbautätigkeiten anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen über Art (Schlüsselnummer und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) zu führen.
- 6.4 Die Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen mittels mobiler Behandlungsanlagen darf im Rahmen der Abbruchtätigkeiten innerhalb des Baufelds nicht erfolgen.
- 6.5 Werden innerhalb des Baufelds Recycling-Baustoffe oder Recycling-Baustoff-Produkte für Bauzwecke eingesetzt, so sind entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen (Menge, Qualitäts- und Güteklasse, Einbauort und die jeweiligen Qualitätsnachweise).
- 6.6 Der Betrieb hat vor Baubeginn eine verantwortliche Person sowie einen Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation der Behörde bekannt zu geben, welche die Aufzeichnungen der im Rahmen der Bautätigkeit anfallenden Abfallarten zu erstellen hat. Diesem Verantwortlichen ist die Abfallgebarung hinsichtlich der Entscheidung über erforderliche Untersuchungen, Verwertung/Entsorgung, Unterweisung des Personals in Bezug auf anfallende Abfälle etc. zu übertragen.
- Diese Aufzeichnungen sind der Behörde nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.
- 6.7 Hinsichtlich der Lagerung von Abfällen wird darauf hingewiesen, dass die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung auf die Dauer der Baustellentätigkeit beschränkt wird. Durch die Lagerungen darf es zu keinen Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommen.

Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der **Recycling-Baustoffverordnung**, BGBl. II Nr. 181/2015, geändert mit BGBl. II Nr. 290/2016, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen der **Deponieverordnung 2008**, BGBl. II Nr. 39/2008, geändert mit BGBl. II Nr. 144/2021, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen des aktuell gültigen **Bundes-Abfallwirtschaftsplans** sind zu beachten und einzuhalten.

7. Aus Sicht der Bau- und Gewerbetchnik (inklusive Niederspannung)

- 7.1 Die Gebäude der Reaktoreinhausung, das Geräte- und Gebläseraum, sowie das Schlammentwässerungsgebäude ist entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen. Von dieser ist ein Schlussbericht an die Behörde vorzulegen.

8. Aus Sicht der Brandschutztechnik

- 8.1 Von einem brandschutztechnischen Büro ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept (unter Berücksichtigung nachstehender Auflagen) ausgeführt wurden.
- 8.2 Zur Sicherstellung der fachgerechten und zulassungskonformen Umsetzung der brandschutztechnischen baulichen Maßnahmen ist eine begleitende Bauüberwachung durch ein für Brandschutz befugtes technisches Büro durchführen zu lassen. Die Bauüberwachung ist gemäß dem Merkblatt MVBÖ-002-2021-06 „Baubegleitung – Qualitätssicherung im baulichen Brandschutz“ der Österreichischen Brandverhütungsstellen umzusetzen.
- 8.3 Die geplanten technischen Brandschutzeinrichtungen (anlagenbezogene Lösch- bzw. Inertisierungsanlagen, Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind jeweils einer Abnahme entsprechend der relevanten technischen Richtlinien – TRVB`s durch eine gesetzlich befugte Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfungen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

9. Aus Sicht der Maschinenbau-, Anlagen- und Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

- 9.1 Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen mit eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. Insbesondere sind auch die in der Druckgeräteverordnung, BGBl II 426/1999 i.d.g.F, vorgesehenen Konformitätserklärungen zur Einsicht durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. (Hinweis: Diese Konformitätserklärungen müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
- 9.2 Eine Auflistung der Druckgeräte mit den Hauptdaten ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
- 9.3 Nicht dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende drucktragende / medienführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.

Wiederkehrenden Prüfungen, sind sinngemäß der Druckgeräteüberwachungs-verordnung DGÜW BGBl.420/2004, §5 zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

- 9.4 Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
- a) Rohrleitungen, hinsichtlich Durchflussrichtung und Medium (in Anlehnung an die ÖNORM Z 1001)
 - b) Explosionsschutzzonen, hinsichtlich der Explosionsschutzzonenausweisung
 - c) Behälter und behälterähnliche Apparate, hinsichtlich Medium und Inhaltsvolumen

- d) Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
- e) Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
- f) Optische und akustische Signal-/Warneinrichtungen

Auf die Bestimmungen der KennV wird hingewiesen.

- 9.5 Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.
- 9.6 Konformitätserklärungen (bzw. darin integrierte Einbauerklärungen) gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426), etc. sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 9.7 Über die Integration von Maschinen und Geräten in den Bestand und Schnittstellen untereinander bzw. Schnittstellen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl. Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 9.8 Über die ausreichende Auslegung und Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, unter vollinhaltlicher Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes, muss ein Nachweis eines Befugten vorliegen.
- 9.9 Eine Anlagendokumentation mit folgenden Mindestinhalten ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a) Funktionsbeschreibung inklusive Anlageschema
 - a) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
 - b) Beschreibung der Betriebsmedien
 - c) Wartungs- und Reparaturdokumentation
 - d) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
- 9.10 Die gastechnischen Teile der Anlage, entsprechend dem Beurteilungsumfang im Befund, sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme einer gastechnischen Abnahmeprüfung im Sinne des § 22 des Landesgesetzes über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG), LGBl.Nr. 114/2002, idgF iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Gasanlagen erlassen werden (Oö. Gasverordnung), LGBl. Nr. 98/2015 idgF., zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen sind sinngemäß § 25 Oö.LuftREnTG, LGBl.Nr. 114/2002 idgF. i.V.m Oö. Gasverordnung, LGBl. Nr. 98/2015 idgF. durchzuführen und zu dokumentieren.
Hinweis: Zusätzlich wird auf die vom Hersteller vorgesehenen (wiederkehrenden) Prüfungen hingewiesen.
- 9.11 Über tragende Komponenten, welche nicht von einem Konformitätsbewertungsverfahren umfasst sind und bei denen im Rahmen des Umbaus höhere Lasten zu erwarten sind, ist ein zusammenfassender statischer Befund, welcher die Eignung, ordnungsgemäße Ausführung und Betriebsfähigkeit bestätigt, bereitzuhalten.
(zB Rohrbrücken, Halterungen etc.)

10. Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Geruch

Bauphase:

- 10.1 Die staubfrei befestigten Fahrwege sind regelmäßig zu reinigen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.
- 10.2 Bei Trockenheit sind die nicht staubfrei befestigten Fahrwege jedenfalls mehrmals täglich zu befeuchten, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.
- 10.3 Bei Abbrucharbeiten ist eine Befeuchtung (Wassernebel) über und im Bereich der Abbruchstelle vorzunehmen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.
- 10.4 Bei Be- und Entladevorgänge von Abbruch- und/oder Aushubmaterial ist eine Befeuchtung des Materials vorzunehmen, um eine (Fein-)Staubreduktion zu bewirken.

Betriebsphase:

- 10.5 Es ist eine bauliche Kapselung der gesamten Konditionierung und Reaktoren zur Fassung der Geruchsstoffe vorzunehmen und die Abluft in die Biologie ARA-B einzubringen.
- 10.6 Die neue Biocal-Kalkfalle (ehemals Hochlastbiologie ARA-B) ist zwecks Minimierung der Geruchsemissionen abzudecken und abzusaugen und die entstehende Abluft über die bestehende Biologie ARA B zu führen.
- 10.7 Die diversen Schlämme sind getrennt in Silos zu lagern. Die Verladung der Schlämme hat möglichst geruchsemissionsmindernd zu erfolgen.
- 10.8 Es ist eine Biozidbehandlung des Abwassers der Ablaufkühltürme nach dem Nachklärbecken zur Geruchsreduktion vorzunehmen.

11. Aus Sicht der Schalltechnik, Erschütterungen

- 11.1 Betriebliche Dauergeräusche (z.B. Abluftanlagen) dürfen immissionsseitig keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen.

C) Zum Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“

1. Aus Sicht der Abfalltechnik/Abfallwirtschaft

Bauphase

- 1.1 Es ist eine nachvollziehbare Massenbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Mengen an Aushubmaterial einer Verwertung innerhalb des Baufelds und welche Mengen einer Entsorgung zugeführt wurden. Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien sind zusätzlich Art (Schlüsselnummer inkl. Spezifikation und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) aufzuzeichnen.
- 1.2 Vor der Entsorgung von Aushubmaterial ist eine grundlegende Charakterisierung mit analytischer Untersuchung (Beurteilungsnachweis) gemäß Deponieverordnung 2008 durch eine hierzu befugte Fachperson/Fachanstalt zu veranlassen.
- 1.3 Für die im Rahmen der Abbruch- und Rückbautätigkeiten anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen über Art (Schlüsselnummer und Bezeichnung), Menge (in [m³] oder [t]; Schätzung zulässig) und Verbleib (Entsorgungsbetrieb oder Deponie) zu führen.
- 1.4 Die Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen mittels mobiler Behandlungsanlagen darf im Rahmen der Abbruchtätigkeiten innerhalb des Baufelds nicht erfolgen.

- 1.5 Werden innerhalb des Baufelds Recycling-Baustoffe oder Recycling-Baustoff-Produkte für Bauzwecke eingesetzt, so sind entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen (Menge, Qualitäts- und Güteklasse, Einbauort und die jeweiligen Qualitätsnachweise).
- 1.6 Der Betrieb hat vor Baubeginn eine verantwortliche Person sowie einen Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation der Behörde bekannt zu geben, welche die Aufzeichnungen der im Rahmen der Bautätigkeit anfallenden Abfallarten zu erstellen hat. Diesem Verantwortlichen ist die Abfallgebarung hinsichtlich der Entscheidung über erforderliche Untersuchungen, Verwertung/Entsorgung, Unterweisung des Personals in Bezug auf anfallende Abfälle etc. zu übertragen.

Diese Aufzeichnungen sind der Behörde nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.
- 1.7 Hinsichtlich der Lagerung von Abfällen wird darauf hingewiesen, dass die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung auf die Dauer der Baustellentätigkeit beschränkt wird. Durch die Lagerungen darf es zu keinen Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommen.

Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der **Recycling-Baustoffverordnung**, BGBl. II Nr. 181/2015, geändert mit BGBl. II Nr. 290/2016, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen der **Deponieverordnung 2008**, BGBl. II Nr. 39/2008, geändert mit BGBl. II Nr. 144/2021, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bestimmungen des aktuell gültigen **Bundes-Abfallwirtschaftsplans** sind zu beachten und einzuhalten.

2. Aus Sicht der Bau- und Gewerbetchnik (inklusive Niederspannung)

- 2.1 Das Dampfkesselgebäude ist entsprechend einer statischen Berechnung einer befugten Fachperson auszuführen. Von dieser ist ein Schlussbericht an die Behörde vorzulegen.

3. Aus Sicht der Brandschutztechnik

- 3.1 Von einem brandschutztechnischen Büro ist schriftlich zu bestätigen (brandschutztechnischer Schlussbericht), dass die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen entsprechend Einreichplanung und Brandschutzkonzept (unter Berücksichtigung nachstehender Auflagen) ausgeführt wurden.
- 3.2 Zur Sicherstellung der fachgerechten und zulassungskonformen Umsetzung der brandschutztechnischen baulichen Maßnahmen ist eine begleitende Bauüberwachung durch ein für Brandschutz befugtes technisches Büro durchführen zu lassen. Die Bauüberwachung ist gemäß dem Merkblatt MVBÖ-002-2021-06 „Baubegleitung – Qualitätssicherung im baulichen Brandschutz“ der Österreichischen Brandverhütungsstellen umzusetzen.
- 3.3 Die geplanten technischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind jeweils einer Abnahme entsprechend der relevanten technischen Richtlinien – TRVB`s durch eine gesetzlich befugte Stelle oder einer akkreditierten Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahmeprüfungen ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

4. Aus Sicht der Elektrotechnik (Mittel- und Hochspannung)

- 4.1 Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Der Anlagenbetreiber ist der Behörde vor der Inbetriebnahme der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen Anlagen namhaft zu machen.
- 4.2 Für den Betrieb der Mittelspannungsanlage ist eine Person mit den elektrotechnisch fachlichen Fähigkeiten entsprechend § 44 OÖ ELWOG einzusetzen. Der Betriebsleiter ist der Behörde vor der Inbetriebnahme der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen elektrischen 10-kV Anlagen namhaft zu machen und sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen die fachliche Qualifikation des Betriebsleiters hervorgeht.
- 4.3 Das Betriebsführungsübereinkommen zwischen der LPA und der CMOÖ GmbH ist hinsichtlich der Betriebsführung und Instandhaltung sämtlicher elektrischer Anlagen der neuen Dampfkesselanlagen zu aktualisieren, der Anlagendokumentation beizugeben und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 4.4 Die Temperatur des neu geplanten Gießharztrafos ist ständig zu überwachen. Rechtzeitig vor Erreichen der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur ist durch technische Maßnahmen (zB Leistungsreduktion, zusätzliche Belüftung, Abschaltung etc.) sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung der maximal vom Hersteller angeführten Temperatur kommt. Die Einstellwerte der Temperaturüberwachung sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Eine detaillierte Beschreibung der technischen Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Erwärmung sind der Beschreibung anzuhängen.
- 4.5 Die Trafobox des Gießharztrafos ist als eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätte entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 und OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 zu errichten und zu betreiben.
- 4.6 Für die von der Änderung betroffenen elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannungen > 1000 V ist eine Abnahme durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen. Das schriftliche Ergebnis einschließlich der Dokumentation der Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Berührungsspannung bei indirektem Berühren für die neuen elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannungen > 1000 V auf der Basis der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01, OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 ist der Behörde im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- 4.7 Der vom Vorhaben betroffene Niederspannungsraum ist als eigene abgeschlossene elektrische Betriebsstätte entsprechend der OVE E 8101:2019-01-01 zu errichten und zu betreiben. Im Türbereich ist eine Rettungszeichenleuchte auszuführen (Hinweis: OVE E 8101, OVE Richtlinie R12-2). Ausreichende Belüftung bzw. Abführung der thermischen Lasten entsprechend der zu erwartenden elektrischen Verlustleistung ist zu gewährleisten.
- 4.8 Die Dokumentation inkl. der Beschreibung etwaiger Maßnahmen für die Evaluierungen gemäß der VEMF (Verordnung elektromagnetischer Felder) sind zumindest für die Bereiche der Niederspannungsableitung des neuen Trafos sowie dem von diesem Trafo versorgten Niederspannungsraum der Anlagendokumentation beizugeben und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.
- 4.9 Die jeweiligen Verteilerschränke der Dampfkesselanlage sind mit Warnhinweisen zu versehen, mit welchen unmissverständlich auf die Gefahr des elektrischen Schlags aufgrund einer Mehrfacheinspeisung (Normalnetz, Notnetz, USV-Anlage) hingewiesen wird. Entsprechende Infos über die jeweiligen Freischaltmöglichkeiten sind aufzulisten.

- 4.10 Die Batterieanlage der USV-Anlagen ist gemäß der Errichtungsvorschrift OVE EN IEC 62485-2 in einem eigenen elektrischen Betriebsraum auszuführen und entsprechend zu belüften.
- 4.11 Die Endlagen der Brandschutzklappe zwischen „E-Raum“ und „Batterieraum“ sind zu überwachen. Bei geschlossener Brandschutzklappe ist die zusätzliche Zuluftöffnung des „Batterieraums“ zu öffnen und entsprechende Lüftungsmaßnahmen gemäß der OVE EN IEC 62485-2 sicherzustellen.
- 4.12 Für die von der Änderung betroffenen niederspannungsführenden elektrischen Anlagen ist ein Abnahmeattest/Prüfbefund (Erstprüfung) eines konzessionierten Unternehmens nach Fertigstellung zu erstellen und der Elektroanlagendokumentation anzuschließen. Diese(s)/(r) Attest/Befund soll zumindest Angaben über die Schutzmaßnahmen, Messprotokolle für Isolationswiderstände, Schleifenwiderstände und Erdungswiderstände einschließlich Erdungsdokumentation, enthalten und ist nach den Grundsätzen der OVE E 8101:2019-01-01 unter Berücksichtigung von OVE E 8101/AC1:2020-05-01 zu erstellen.
- 4.13 Die Verlegung der vom Vorhaben betroffenen Energie-, Steuer- und Messkabeln (hoch- und niederspannungsführend) hat nach den technischen Bestimmungen der Norm OVE E 8120:2017-07-01 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend der OVE E 8120:2017-07-01, der ÖVGW-Richtlinie G B430:2012-12 und der ÖNORM B 2533:2004-02-01 einzuhalten. Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Die Bestätigung durch ein konzessioniertes Unternehmen über die Umsetzung dieses Auflagenpunktes ist in die Anlagendokumentation aufzunehmen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 4.14 An und in den elektrischen Betriebsräumen sind entsprechende Kennzeichnungen und Beschriftungen, sowie Warnhinweise hinsichtlich der "Gefahren durch elektrischen Strom", Wandschautafel gemäß OVE E 8351:2016-06 betreffend „Erste-Hilfe“ bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und einpolige Übersichtsschaltbilder gut lesbar, eindeutig und dauerhaft anzubringen.
- 4.15 Für die Dampfkesselanlage ist ein an die Bodenverhältnisse angepasstes Erdungssystem und eine dauerhaft wirksame Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 2012-07-01) „Blitzschutz Schutz von baulichen Anlagen und Personen“, dessen Beiblätter 1 und 2 und der OVE Richtlinie R 1000-2 (Ausgabe 2019-01-01) „Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 2 Blitzschutzsysteme“ unter Berücksichtigung der Ex-Schutzzonen zu planen und zu errichten.
- 4.16 Für die Blitzschutzanlage der Dampfkesselanlage ist ein Abnahmeattest/Prüfbefund zu erstellen. Das Abnahmeattest für die Blitzschutzanlage einschließlich Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte auf welchen die Blitzschutzkomponenten, die Komponenten der Erdungsanlage und die Ex-Schutzzonen dargestellt sind, ist der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
- 4.17 Die elektrischen Anlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und sämtliche elektrische Anlage sind auf Basis der Elektroschutzverordnung oder etwaige Betriebs- und Wartungsanforderungen (längsten jedoch alle 3 Jahre) durch Befugte wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
- 4.18 Die Blitzschutzanlage ist auf Basis der Elektroschutzverordnung durch Befugte wiederkehrend zu überprüfen. In Bereichen mit Ex-Zonen ist die Blitzschutzanlage jährlich wiederkehrend zu überprüfen. Die Überprüfungsprotokolle sind der Elektroanlagendokumentation anzuschließen.
- 4.19 Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der Person, welche für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Anlagen beauftragt wurde ein Ausführungsbericht zu

erstellen, in welchem unter Vorlage entsprechender Nachweise einzeln auf die Einhaltung der elektrotechnischen Auflagen eingegangen wird.

5. Aus Sicht der Maschinenbau-, Anlagen- und Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

- 5.1 Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen mit eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. Insbesondere sind auch die in der Druckgeräteverordnung, BGBl II 426/1999 i.d.g.F, vorgesehenen Konformitätserklärungen zur Einsicht durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren. (Hinweis: Diese Konformitätserklärungen müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
- 5.2 Eine Auflistung der Druckgeräte mit den Hauptdaten ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
- 5.3 Nicht dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende drucktragende / medienführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.

Wiederkehrenden Prüfungen, sind sinngemäß der Druckgeräteüberwachungs-verordnung DGÜW BGBl.420/2004, § 5 zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.4 Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
- a) Rohrleitungen, hinsichtlich Durchflussrichtung und Medium (in Anlehnung an die ÖNORM Z 1001)
 - a) Explosionsschutzzonen, hinsichtlich der Explosionsschutzzonenausweisung
 - b) Behälter und behälterähnliche Apparate, hinsichtlich Medium und Inhaltsvolumen
 - c) Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
 - d) Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
 - e) Optische und akustische Signal-/Warneinrichtungen

Auf die Bestimmungen der KennV wird hingewiesen.

- 5.5 Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.
- 5.6 Konformitätserklärungen (bzw. darin integrierte Einbauerklärungen) gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426), etc. sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.7 Über die Integration von Maschinen und Geräten in den Bestand und Schnittstellen untereinander bzw. Schnittstellen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl. Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.8 Über die ausreichende Auslegung und Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, unter vollinhaltlicher Berücksichtigung des Explosionsschutzkonzeptes, muss ein Nachweis eines Befugten vorliegen.

- 5.9 Eine Anlagendokumentation mit folgenden Mindestinhalten ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten:
- a) Funktionsbeschreibung inklusive Anlageschema
 - a) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
 - b) Beschreibung der Betriebsmedien
 - c) Wartungs- und Reparaturdokumentation
 - d) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
- 5.10 Die Erdgasanlage ist entsprechend den anzuwendenden ÖNORMEN und ÖVGW Richtlinien der GK Serie, ergänzend dazu die sinngemäß anwendbaren Bereiche der ÖVGW G E Richtlinienreihe, zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erstmalig und wiederkehrend zu prüfen.
- a) Die Erdgasanlage ist von einer befugten Person oder Stelle abzunehmen und ist hierüber ein Abnahmebefund auszustellen, welcher zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten ist.
 - a) Der Abnahmebefund muss sich auf die richtliniengemäße Errichtung und dass gegen den Betrieb der Erdgasanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, erstrecken. Die Eignung und Dichtheit der Abgasanlage ist durch einen Befund einer befugten Person oder Stelle zu bestätigen.
- 5.11 Ergänzend zu den projektierten Monitoringmaßnahmen ist der Primärenergieeinsatz / Biogaseinsatz (pro Kesselanlage und als Summenwert) pro Tonne Dampf in das Monitoringkonzept zu integrieren
- 5.12 Über tragende Komponenten, welche nicht von einem Konformitätsbewertungsverfahren umfasst sind und bei denen im Rahmen des Umbaus höhere Lasten zu erwarten sind, ist ein zusammenfassender statischer Befund, welcher die Eignung, ordnungsgemäße Ausführung und Betriebsfähigkeit bestätigt, bereitzuhalten.
(zB Rohrbrücken, Halterungen, etc.)

6. Aus Sicht der Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Geruch

- 6.1 Im Rauchgas der Kessel 10 und 11 sind folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf 3 % O₂ und Normbedingungen einzuhalten:
- | | |
|---------------------------------------|---|
| CO: | 80 mg/m ³ |
| NO _x als NO ₂ : | 85 mg/m ³
60 mg/m ³ als Jahresmittelwert |
| SO ₂ : | 35 mg/m ³ |
- 6.2 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass alle nachstehenden Bedingungen bezüglich vorgeschriebener Emissionsgrenzwerte erfüllt sind:
- a) kein validierter Tagesmittelwert überschreitet die einschlägigen Emissionsgrenzwerte,
 - b) 97% aller Beurteilungswerte überschreiten nicht das 1,2-fache der einschlägigen Emissionsgrenzwerte und
 - c) keiner der Beurteilungswerte überschreitet das Zweifache des einschlägigen Emissionsgrenzwertes.
- 6.3 Sämtliche Abgasparameter (Abgasvolumenstrom, Sauerstoff,...) und die Luftschadstoffe CO, NO_x und SO₂ sind kontinuierlich zu erfassen. Es ist eine Abnahmemessung und danach jährlich eine Emissionsmessung durch eine akkreditierte Stelle auf die obigen Emissionsgrenzwerte vorzunehmen. Alle drei Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle eine

Kalibrierung der kontinuierlichen Emissionsmessungen durchzuführen.

- 6.4 Die Schornsteinhöhen der Kessel 10 und 11 haben mindestens 35 m über Umgebungsniveau zu betragen.
- 6.5 Der max. Brennstoffwärmeleistungsanteil von Biogas/Klärgas beträgt 37 MW. Im Normalbetrieb ist die Biogas-(Klärgas-) Verbrennung in Kessel 10 oder 11 vorzunehmen. Die Biogas-(Klärgas-)Verbrennung ist im Kessel 9 nur bei Störungen und Wartungsarbeiten bei den Kesseln 10 und 11 und bei Störungen in der Biogas-(Klärgas-)Aufbereitung bis maximal 1.500 Betriebsstunden im Jahr zulässig. Der Brennstoffwärmeanteil an Biogas/Klärgas beim jeweiligen Kessel ist kontinuierlich mit zu dokumentieren.

7. Aus Sicht der Schalltechnik, Erschütterungen

- 7.1 Betriebliche Dauengeräusche (z.B. Abluftanlagen) dürfen immissionsseitig keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen.

8. Aus Sicht der Abwassertechnik

- 8.1 Maß der Wasserbenutzung
Das mit Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.07.2021, BHGMWA-2020-79148/15-CW, unter Spruchabschnitt I. Wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Oberflächenwässern in die Traun, A) festgesetzte Maß der Wasserbenutzung mit 40,66 l/s für die Ableitung von nur geringfügig verunreinigten Niederschlagswässern über den MIBA-Kanal und in weiterer Folge über den Auslauf 2 in die Traun bei einem Bemessungsregen von 144,44 l/s.ha mit einer Dauer von 15 Minuten und einer 1-jährlichen Häufigkeit wird auf Grund der Errichtung der Dampfkessel K 10 und K 11 für die Dauer der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.07.2021, BHGMWA-2020-79148/15-CW, festgesetzten Befristung auf die **Gesamtmenge von 53,72 l/s** erhöht.
- 8.2 Die im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Dampfkesseln K10 und K11 erforderliche Errichtung von Kanalisationsanlagen sind, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projektgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
- 8.3 Sämtliche Anlagenteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen.
Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen.
Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
- 8.4 Nach Fertigstellung der Kanalisation, noch vor der Durchführung der Dichtheitsprüfungen, ist eine Prüfung aller Rohrleitungsstränge hinsichtlich einer fachgerechten Verlegung, eventueller Wassereintritte sowie allfälliger Fehlanschlüsse mit einer Kanalkamera durch eine dazu befugte und vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu veranlassen. Das Ergebnis ist aufzuzeichnen, auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.
- 8.5 Alle betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt den zugehörigen Schächten und Sonderbauwerken sind entsprechend dem abzuleitenden Abwasser dicht herzustellen wobei die Dichtheit gemäß den ÖNORMEN EN 1610, EN 805, B 2503 und B 2538 nachzuweisen ist. Die Dichtheitsprüfung hat ebenfalls durch eine dazu befugte und zertifizierte vom ausführenden Bauunternehmen unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind in Protokollen festzuhalten. Diese Dichtheitsprüfprotokolle sind im Rahmen der Abnahmeprüfung zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf allfällig im Zuge der Kamerabefahrungen und/oder der Dichtheitsprüfungen festgestellte Mängel und deren Beseitigung bzw. Sanierung ist im Kollaudierungsbericht konkret

einzuweisen, die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von einem Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen, welches gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen ist.

8.6 Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Behörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- a) einen Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
- a) Bestandslagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter)
- b) Bestandslängenschnitte (Maßstab 1:1000/100 oder detaillierter) mit Angabe der Rohrdimension und des Rohrmateriales
- c) Attest hinsichtlich Dichtheit der betrieblichen Schmutzwasserkanäle samt der zugehörigen Schächte und Bauwerke sowie ein Prüfbericht über die Befahrung mittels Kanalkamera samt einer tabellarischen Zusammenstellung all dieser durchgeführten Prüfmaßnahmen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 3a und Anhang 1 Spalte 2 Z 61 lit. a, §§ 17 **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 idgF und § 59 Abs. 1 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, insbesondere **unter Mitwirkung** von

- §§ 92 - 94 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994 idgF
- §§ 36, 42, 43 **Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)**, BGBl. Nr. 60/1957 idgF
- §§ 74ff, 81, 81a, 359 **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)**, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- §§ 15ff **Strahlenschutzgesetz 2020**, BGBl. I Nr. 50/2020 idgF
- §§ 9-12a, 13, 14, 21, 30, 31, 31a, 32, 32a, 32b, 33, 33b, 50, 105, 111, **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- §§ 12-15, 23, 24, 25, 29 **Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)**, BGBl. Nr. I 127/2013 idgF
- §§ 4-7, 25 und 35 **Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO)**, LGBl. Nr. 66/1994 idgF
- § 38 **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG**, LGBl. Nr. 114/2002 idgF
- §§ 10, 14 **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)**, LGBl. Nr. 129/2001 idgF

IV. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung:

zu I. bis III.:

Verfahrensgang/Sachverhalt

Die Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen, der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie die Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 17.11.2021 bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in der Stadtgemeinde Laakirchen angesucht. Der mit Schriftsatz vom 05.05.2021 gestellte Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens nach § 4 UVP-G 2000 wurde vor Abschluss des Vorverfahrens wieder zurückgezogen, weshalb in diesem Vorverfahren keine abschließende Stellungnahme der Behörde ergangen ist.

Das gegenständliche Vorhaben ist ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 und Anhang 1 Z 61 lit. a des UVP-G 2000.

Somit ist über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Gesamtvorhaben gliedert sich in die drei Vorhabensteile

- Erweiterung Papierfabrik
- Erweiterung Kläranlage
- Erweiterung Dampfkesselanlage

Aufgrund des örtlichen und sachlichen Zusammenhangs (die Änderungen bei der Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen sowie bei der Dampfkesselanlage der Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH sind bedingt durch die geplanten Änderungen in der Anlage der Laakirchen Papier AG; zudem befinden sich diese unmittelbar neben bzw. auf dem Gelände der Laakirchen Papier AG) haben die Antragstellerinnen einen Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000 auf Genehmigung des Gesamtvorhabens „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ gestellt, wobei die Laakirchen Papier AG für die Umsetzung, Realisierung und den Betrieb des Vorhabensteiles „Erweiterung Papierfabrik“, der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen für die Umsetzung, Realisierung und den Betrieb des Vorhabensteiles „Erweiterung Kläranlage“ sowie die Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH für die die Umsetzung, Realisierung und den Betrieb des Vorhabensteiles „Erweiterung Dampfkesselanlage“ verantwortlich ist bzw. sind.

Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“

An den Papiermaschinen PM 10 und PM 11 der Laakirchen Papier AG wurden bis 2016 ausschließlich Naturpapiere für Magazine und Illustrierte produziert. Mit dem Projekt "RENIL" wurde im Jahr 2016 – aufgrund geänderter Nachfrage – an der PM 10 ein Produktwechsel auf Verpackungspapier eingereicht und behördlich genehmigt.

Mit den beiden daran anschließenden UVP-Genehmigungsbescheiden für das Vorhaben "Laakirchen 800" (Erweiterung Papierfabrik und Erweiterung Kläranlage) wurde eine Erhöhung der Erzeugungskapazität bei der Papierfabrik auf 800.000 t/a und die daher notwendigen Änderungen bei der Kläranlage genehmigt. Im Jahr 2020 haben sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Produktion von graphischen Papieren weiter verschlechtert:

- drastischer Rückgang der Papiernachfrage weltweit im Bereich SC-Tiefdruck wegen des beschleunigten Wechsels von Print Medien zu digitalen Medien;
- weiterhin wachsender Internethandel und die Substitution von Kunststoffverpackungen durch faserbasiertes Verpackungsmaterial;

Daher soll mit dem nunmehrigen UVP-Vorhaben "Laakirchen 1.150" auch die Papiermaschine 11 (PM 11) in eine Wellpappenrohpapiermaschine umgebaut werden. Damit verbunden ist auch die Steigerung der Produktionsmenge auf 1.150.000 t/a (daher die Bezeichnung des Vorhabens als "Laakirchen 1.150"). Die Leistung der PM 10 steigt von 450.000 t/a auf 550.000 t/a, die der PM 11 von 350.000 t/a auf 600.000 t/a. Im Wesentlichen wird diese Leistungssteigerung bei der PM 10 durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erreicht.

Bei der PM 11 erfolgt die Leistungssteigerung insbesondere durch Änderungen im Bereich der Produktionslinie. Der Produktwechsel bei der bestehenden PM 11 wird durch Umbau und Ergänzung einiger Aggregate, Austausch von Maschinenteilen und Beseitigung von Bottlenecks durchgeführt. In der Stoffaufbereitung wird die vorhandene Deinked-Pulp-Anlage (DIP) der PM 11 zu einer Recycled Fiber Anlage (RCF) umgebaut.

Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“

Die Leistungssteigerung und die Umstellung bei der Papierfabrik bedingen auch eine Erhöhung der Abwasserfrachten zur Abwasserreinigungsanlage des RHV (nicht aber der Abwassermengen). Durch den Umbau der PM 11 ist nun das gesamte Produktionsabwasser am Standort dem anaeroben Abbau zugänglich. Die Änderungen an der PM 11 führen außerdem zu Änderungen bei der Wasserführung im Papierproduktionsprozess. Zudem entfällt im Regelbetrieb die Vorklärung für Prozessabwasser aus den Stoffaufbereitungslinien und der Schlamm aus der Kläranlage soll direkt in einem Schlammsilo entwässert werden.

Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“

Um den durch den Umbau der PM 11 und die Produktionserhöhung verursachten höheren Dampfbedarf und thermischen Energiebedarf abdecken zu können, wird das auf dem Werksgelände der Papierfabrik bestehende Gasturbinenheizkraftwerk um eine weitere Dampfkesselanlage (Kessel 10 und Kessel 11) samt Nebenanlagen erweitert.

Zunächst wurde das Vorhaben einer Vorprüfung durch Sachverständige unterzogen. Entsprechend den Forderungen der Sachverständigen wurden von der Projektwerberin Projektergänzungen vorgelegt.

Mit Edikt vom 18.05.2022 wurde der Antrag in den Ausgaben der Tageszeitungen „Österreich“ und „Oberösterreichisches Volksblatt“ kundgemacht.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 20.05.2022 bis 01.07.2022 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadtgemeinde Laakirchen und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, auf.

In der Zeit von 20.05.2022 bis 01.07.2022 bestand für jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Während der eingeräumten Frist langten bei der Behörde Stellungnahmen von folgenden Personen oder sonstigen Verfahrensparteien ein:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, GZ: 051-340/2-18/22 vom 24.05.2022
- Oö. Umweltanwalt, UAnw-2022-454470/3-2022-Dom, vom 01.07.2022

Nach Wahrung des Parteiengehörs bezüglich der Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes und der vorliegenden Teilgutachtensentwürfen haben die Antragstellerinnen ihrerseits mit Schriftsatz vom

29.08.2022 auf die Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes repliziert. Weiters haben die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 06.09.2022 eine Stellungnahme zu den Teilgutachtensentwürfen abgegeben. Der Schriftsatz mit der Replik auf die Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes wurde wiederum an den Oö. Umweltanwalt übermittelt. Der Oö. Umweltanwalt hat auf diese Stellungnahme seinerseits mit Stellungnahme vom 23.09.2022, UAnw-2022-454470/7-2022-Dom, geantwortet.

Seitens des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West erging mit Schreiben vom 10.10.2022, GZ: 051-340/6-18/22, eine abschließende Stellungnahme.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Im Verfahren wurden nachstehende Fachbereiche behandelt und entsprechende Sachverständige beigezogen:

Nr.	Fachgebiet	Sachverständige
1	Abfallwirtschaft. Abfallchemie	BSc MSc Xenia Bartl
2	Abwasserchemie	DI Dr. Vera Schöngruber
3	Abwassertechnik	DI Werner Mühleder
4	Bau- und Gewerbetchnik	DI (FH) Manfred Zachhuber
5	Brandschutztechnik	Ing. Andreas Casta
6	Elektrotechnik (Mittel –u. Hochspannung)	Ing. MSc. Thomas Bachl
7	Eisenbahnwesen	Ing. Bernhard Dietl
8	Gewässerbiologie	Dr. Ulrike Spieß
9	Geologie, Hydrogeologie	DI Gilbert Hinterberger
10	Human- und Umweltmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
11	Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Geruch	DI Christopher Giefing
12	Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz	Ing. Andreas Raffetseder
13	Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild	Mag. Dr. Alexander Schuster
14	Schall	Ing. Roman Hirnschrodt
15	Erschütterungen	Ing. Roman Hirnschrodt
16	Verkehrstechnik	Baurat Dipl.-Ing. Josef Prem
17	Strahlenschutz	Ing. Thomas Schlögelhofer
18	Seveso-Relevanz	Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit
19	Fische /Fischerei	Ing. Stefan Wittkowsky

20	Hydrologie	Ing. Christian Wakolbinger
21	Raumordnung	DI Carolin Stroß
22	Sach- und Kulturgüter	DI Carolin Stroß
23	Boden	DI Carolin Stroß

24	Arbeitsinspektorat OÖ West; Stellungnahmen als Partei für ArbeitnehmerINNENSchutz	Ing. Mag. Peter Demberger
-----------	---	----------------------------------

Ferner wurde im Verfahren eine Sachverständigenkoordinatorin beigezogen. Deren Tätigkeit bestand in der Unterstützung der Behörde bei der Verfahrensabwicklung und der Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer von der Sachverständigenkoordinatorin erstellten Bewertungsmatrix:

Einstufung der Auswirkung		Erläuterung
n.r.	nicht relevant	Diese Fragestellung ist für das gegenständliche Teilgutachten nicht relevant.
+	Verbesserung des IST-Zustandes durch das geplante Vorhaben	Durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist für das jeweilige Schutzgut eine Verbesserung der gegebenen Situation zu erwarten.
0	Keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung	Es werden keine Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut erwartet.
1	Geringe Restbelastung	Es sind -unter Berücksichtigung von Maßnahmen – nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Dies bedeutet, dass die Beeinträchtigung weit unterhalb von Grenz- bzw. Richtwerten bzw. Umweltstandards zu liegen kommt.
2	Mittlere Restbelastung	Es werden – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Es ist jedoch, insbesondere bei den relevanten Anrainern, mit keinen Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten bzw. Umweltstandards zu rechnen.
3	Hohe Restbelastung	Es werden –auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut erwartet. Es ist, insbesondere bei den relevanten Anrainern, mit Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten bzw. Umweltstandards zu rechnen. Diese können jedoch noch als tragbar eingestuft werden.
4	Sehr hohe Restbelastung	Es werden – auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen – untragbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut erwartet. Eine Umweltverträglichkeit für dieses Schutzgut ist nicht gegeben. Eine Projektrealisierung ist aus der Sicht des betroffenen Schutzgutes nur bei großem öffentlichem Interesse vertretbar.

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde ein Fragenkatalog von der Sachverständigenkoordinatorin erstellt und den Sachverständigen zur Unterstützung übermittelt.

Ergänzend zum Fragenkatalog wurden den betroffenen Sachverständigen die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur Bearbeitung vorgelegt.

Die beigezogenen Sachverständigen haben entsprechend ihrem Auftrag (Teil)gutachten aus den jeweiligen Fachbereichen erstattet. Die Koordinatorin hat diese (Teil)gutachten im Sinne einer integrativen Betrachtung zusammengefasst und eine zusammenfassende Bewertung nach den Kriterien des § 12a UVP-G 2000 erstellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Sachverständigen keine negativen, bzw. nur geringfügige bis vernachlässigbare Auswirkungen vom Vorhaben erwarten.

In ihrer Gesamtaussage gelangt die zusammenfassende Bewertung zum Ergebnis, dass bei Umsetzung der von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen bzw. deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen der Realisierung des Vorhabens **keine fachlichen Gründe** im Sinne des UVP-G 2000 **entgegenstehen**.

Aufgrund des Inhalts der eingelangten Stellungnahmen konnte die Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Die zusammenfassende Bewertung wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 mit Schreiben vom 07.11.2022, AUWR-2021-579592/121, den in dieser Bestimmung vorgesehenen Stellen und Personen (Projektwerberinnen, den mitwirkenden Behörden, etc.) übermittelt.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

Fachgebiet Abfalltechnik/Abfallwirtschaft

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass sich im Verhältnis zu der derzeitigen Produktionskapazität und den dabei anfallenden Produktionsabfällen die Belastung durch das geplante Vorhaben aus abfallwirtschaftlicher Sicht geringfügig erhöhen wird. Die Umweltauswirkungen sind als geringfügig anzusehen.

Fachgebiet Bau- und Gewerbetchnik (inklusive Niederspannung):

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen vorhersehbare Gefährdungen erprobterweise vermieden bzw. ausreichend gemindert werden und Beeinträchtigungen und Belästigungen ein zumutbares Ausmaß nicht überschreiten und die eingesetzten Energien effizient verwendet werden. Die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erhöhung der Produktionskapazität auf 1.150.000 t/a ist aus fachlicher Sicht begründet, viele Einrichtungen sind bereits gegeben und können weiterhin genutzt werden. Die zum Einsatz kommenden Anlagen und die Bauwerke entsprechen unter Einhaltung der im Projekt definierten Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen dem Stand der Technik. Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens werden im Zusammenhang mit den oben genannten Auflagen aus fachlicher Sicht gemäß der Beurteilungsskala des Beweisthemenkataloges als „1 – geringe Restbelastung“ beurteilt.

Fachgebiet Brandschutztechnik:

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das jeweils zugrunde liegende Brandschutzkonzept schlüssig und nachvollziehbar und somit den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ist. Allfällige kleinere Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben (Abstandsbestimmungen und Brandabschnittsausführungen beim Kesselhaus der Dampfkesselanlage) sind entsprechend beschrieben und mit ausreichenden Kompensationsmaßnahmen versehen, welche die Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus sicherstellen. Bei Einhaltung und Umsetzung der in den Brandschutzkonzepten angeführten Maßnahmen (unter Berücksichtigung der technischen Präzisierung bei der Brandmeldeanlage beim Altpapierlager-Zelthalle) bestehen zum gegenständlichen Projekt aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände.

Fachgebiet Elektrotechnik (Mittel- und Hochspannung)

Für die Vorhabensteile „Erweiterung Papierfabrik“ und „Erweiterung Dampfkesselanlage“:

Im Gutachten wird festgestellt, dass für die Sicherstellung des dauerhaft sicheren Betriebs der neu geplanten und zu adaptierenden elektrischen Anlagen in erster Linie die durch die Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten und kundgemachten Vorschriften anzuwenden sind. Gegen die Errichtung und den Betrieb der neu geplanten elektrischen Anlagen sind aus elektrotechnischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung - unter Berücksichtigung der im Befund beschriebenen Konkretisierungen - der Vorhabensteile „Erweiterung Dampfkessel“, bei Einhaltung der angeführten Auflagen für den Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkessel“ und bei Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen elektrischer Anlagen Bedenken vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik nicht zu erheben. Die geplante Erweiterung der Papierfabrik sowie die geplante Erweiterung der Dampfkesselanlage wird aus elektrotechnischer Sicht in Anbetracht der elektrotechnischen Sicherheit bei einer projektgemäßen Ausführung – unter Berücksichtigung der im Befund des elektrotechnischen Gutachten festgehaltenen Konkretisierungen – bei Umsetzung der angeführten Auflagen und bei Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen positiv beurteilt.

Das Fachgebiet ist für den Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“ nicht relevant.

Fachgebiet Maschinenbau-, Anlagen- und Sicherheitstechnik und Energieeffizienz

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass die im Vorhaben dargestellten Maßnahmen und Änderungen plausibel sind und werden diese entsprechend den für die Errichtung bzw. Integration in bestehenden Anlagen anwendbaren, verfügbaren und erprobten Verfahren geplant und dargestellt, sodass die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vernünftigerweise voraussehbaren Gefährdungen vermieden werden und, dass die eingesetzten Energien effizient verwendet werden. Die vorgeschlagenen Auflagen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen. Die Erweiterung der Papierproduktion beinhaltet zwangsläufig einen erhöhten Abwasseranfall und Energiebedarf. Damit sind alle drei Vorhabenbereiche (soweit es den gegenständlichen Fachbereich betrifft) nur gemeinsam verwirklichtbar. Das sichere Zusammenwirken der Anlagen wird innerhalb des jeweiligen Vorhabensteiles, mittels Betrachtung der Schnittstellen, soweit plausibel dargestellt, dass die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vernünftigerweise voraussehbaren Gefährdungen vermieden werden. Aus der Sicht der Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz sind die Vorhaben „Erweiterung Papierfabrik“, „Erweiterung Kläranlage“, „Erweiterung Dampfkesselanlage“ im zusammenwirkenden Gesamtumfang als umweltverträglich zu bewerten.

Fachgebiet Luftreinhalte-technik, Meteorologie, Geruch

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten zum Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“ wird bezüglich Luftschadstoffe festgestellt, dass der Vergleich mit den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zeigt, dass die Änderung der Immissionsbelastung bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen im irrelevanten Bereich bzw. < 3% des jeweiligen Immissionsgrenzwertes liegt. Zum Geruch wird festgestellt, dass bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen insgesamt von einer Minderung der Geruchsemissionen von ca. 883 MGE/h auf ca. 853 MGE/h auszugehen ist. Somit kann durch Erhöhung und Zusammenführung von den geruchsrelevanten Ablufführungen bei beiden Papiermaschinen davon ausgegangen werden, dass mit keiner Erhöhung der Geruchsimmisionsbelastung als prozentueller Anteil der geruchsbehafteten Stunden an den Jahresstunden zu erwarten ist. Bezüglich Emissionen an organischen Stoffen und Wasserdampf ist festzustellen, dass diese auf Grund der Produktionskapazitätserhöhung zwar erhöht werden, die immissionsseitigen Auswirkungen jedoch auf Grund verbesserter Ausbreitungsbedingungen sich gegenüber der bisherigen genehmigten Situation nicht merkbar verschlechtern wird. Bezüglich der Luftschadstoffe wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 1 - geringe Restbelastung bewertet. Bezüglich des Geruchs wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 0 – keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung bewertet.

Im Gutachten zum Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“ wird bezüglich Luftschadstoffe festgestellt, dass der Vergleich mit den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten ergibt, dass die Änderung der Immissionsbelastung bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen im irrelevanten Bereich bzw. < 3% des jeweiligen Immissionsgrenzwertes liegt. Zum Geruch wird festgestellt, dass bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen insgesamt von einer Minderung der Geruchsemissionen von ca. 71 MGE/h, bezogen auf den derzeit genehmigten Umfang der Kläranlage, auf ca. 36 MGE/h bezogen auf die projektierte Erweiterung der Kläranlage auszugehen ist. Bezüglich Emissionen an organischen Stoffen und Wasserdampf wird festgehalten, dass diese auf Grund der Erweiterung der Kläranlage nicht erhöht werden und sich somit immissionsseitig keine Änderung gegenüber der bisherigen genehmigten Situation ergeben wird. Bezüglich der Luftschadstoffe wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 1 - geringe Restbelastung bewertet. Bezüglich des Geruchs wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 0 – keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung durch das geplante Vorhaben bewertet.

Im Gutachten zum Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“ wird bezüglich Luftschadstoffe festgestellt, dass der Vergleich mit den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten zeigt, dass die Änderung der Immissionsbelastung bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen im relevanten Bereich bzw. bei max. 5 % des jeweiligen Immissionsgrenzwertes liegt.

Im Gutachten wird festgestellt, dass eine gemeinsame Betrachtungsweise der Vorhaben ergibt, dass keine Verschlechterung der jeweiligen Einzelbetrachtungen in Hinsicht der Immissionssituation für Luftschadstoffe, Geruch, organische Stoffe und Wasserdampf zu erwarten ist. Somit gilt für die gemeinsame Beurteilung analog zu den jeweiligen spezifischen Beurteilungen: Bezüglich der Luftschadstoffe wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 1 - geringe Restbelastung bewertet. Bezüglich Geruch wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 0 – keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung durch das geplante Vorhaben bewertet.

Fachgebiet Erschütterungen

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgehalten, dass für die Umsetzung nur geringe bauliche Änderungen vorzunehmen sind und deshalb auch während der Bauphase keine wesentlichen

Erschütterungsauswirkungen zu erwarten sind. Die Erhöhung der Produktionsmenge wird maßgeblich durch die Steigerung der Produktionsgeschwindigkeit der Papiermaschinen erreicht. Dazu sind jedoch auch Änderungen, beispielsweise beim Freilager, bei den Abluftanlagen oder im Zusammenhang mit den Verkehrsfrequenzen der An- und Ablieferung, erforderlich. Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase werden wahrnehmbare Erschütterungen im Bereich der nächsten Wohngebäude verursacht. Hinsichtlich Bauwerksschutz für Wohngebäude werden unter Berücksichtigung der geplanten Bauverfahren sogar die Richtwerte für Bauwerke in der höchsten Empfindlichkeitsklasse deutlich unterschritten. In Summe werden durch die Produktionssteigerung punktuell geringfügige Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Betrieb verursacht. Diese Erhöhungen sind jedoch unterhalb der Fühlschwelle des Menschen. Auch die Richtwerte zum Schutz von Gebäuden werden deutlich unterschritten. Aus technischer Sicht sind derartige Veränderungen bzw. die damit verbundenen Auswirkungen als irrelevant zu bezeichnen, sodass insgesamt bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb von keiner bzw. einer vernachlässigbar geringen Restbelastung ausgegangen werden kann.

Fachgebiet Schalltechnik

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass für die Umsetzung auch bauliche Änderungen vorzunehmen sind und deshalb punktuell auch baubedingte Schallimmissionen auftreten können. Dies ist vor allem durch die Bautätigkeit im Bereich der Papiermaschine PM 11 relevant. Während der Bauphasen werden nur solche Immissionen erwartet, die die Einhaltung der ÖAL Richtlinie Nr. 3 gewährleisten, sodass während der Bautätigkeit von einer mittleren Restbelastung ausgegangen wird. In Summe werden durch die Produktionssteigerung punktuell Erhöhungen gegenüber dem bisherigen Betrieb von bis zu 1 dB verursacht. Aus schalltechnischer Sicht sind derartige Veränderungen im Bereich der Mess- und Rechengenauigkeit als irrelevant zu bezeichnen. Neben den ohnedies im Projekt bereits enthaltenen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Information der Nachbarschaft über möglichen Baulärm und die Vermeidung von Tonhaltigkeit bei betrieblichen Dauergeräuschen erforderlich. Zusammenfassend kann zur Betriebsphase festgehalten werden, dass sich durch die geplanten Änderungen nur geringe Veränderungen der örtlichen Schallimmissionen bei den Nachbarn ergeben. Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsstufen kann während der Betriebsphase von einer geringen Restbelastung ausgegangen werden.

Fachgebiet Eisenbahnwesen

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Aufgrund der Geringfügigkeit der für dieses Fachgebiet relevanten Maßnahmen – es handelt sich im Wesentlichen um die Kürzung der Gleise 2P, 3P, 4P und 6P (Stutzgleise), diese durch die vorgesehenen Baumaßnahmen beim Fertigwarenlager zu kürzenden Gleise werden mit neuen Gleisabschlüssen versehen, Änderungen an den Zustellmodalitäten bzw. den Beladevorgängen und der Betriebsart sind nicht geplant – sind nach dem Gutachten keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fachgebiet Strahlenschutz

Für den Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“:

Im Gutachten wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von radioaktiven Strahlenquellen an der radiometrischen Bandwaage keine schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Sinne des UVP-Gesetzes darstellen. Der Betrieb dieser Bandwaage betrifft Arbeitnehmerschutzaspekte, die im Sinne des Strahlenschutzgesetzes zu behandeln sind. Es wird für das ggst. Projekt festgestellt, dass unter Vorschreibung von Auflagen den Anforderungen des Strahlenschutzgesetzes entsprochen werden kann.

Die Vorhabensteile „Erweiterung Kläranlage“ sowie „Erweiterung Dampfkesselanlage“ sind für dieses Fachgebiet (mangels strahlenschutztechnischer Maßnahmen) nicht relevant.

Fachgebiet Verkehrstechnik/Verkehrssicherheit

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass die baustellenbedingten Verkehrsmengen auf die drei Anbindungspunkte aufgeteilt und dabei jeweils eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt wird. Die durch das Projekt verursachten Verkehrsmengen in der Betriebsphase wurden anhand der Projektunterlagen auf die Anbindungspunkte aufgeteilt. Die Auslastungszahlen steigen dabei merkbar, es liegt jedoch grundsätzlich eine ausreichende Leistungsfähigkeit vor.

Für die Sicherstellung der ermittelten Projektwirkungen sind die Analyse der vorhandenen Dauerzählstelle an der B114 südlich des Standorts sowie die Durchführung von Verkehrszählungen an der B114 nördlich des Standorts erforderlich. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind aufgrund der vorhandenen und der projektbedingten Verkehrsmengen keine negativen Wirkungen durch das Projekt zu erwarten.

Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Für die Vorhabensteile „Erweiterung Papierfabrik“ und „Erweiterung Kläranlage“:

Im Gutachten wird festgestellt, dass es, abgesehen von den Gründungselementen (Kleinbohrpfähle) zur Errichtung der neuen Bauwerke, zu keinen Eingriffen in den Untergrund kommt – somit ist eine nachhaltige Beeinflussung des Schutzguts Grundwasser weitestgehend auszuschließen. Auch durch die geplante Versickerung von Oberflächenwässern aus Verkehrs- und Dachflächen können aufgrund des hohen Flurabstands sowie der regelkonformen Ausführung der Anlagen keine Auswirkungen auf das Grundwasser abgeleitet werden. Durch das Vorhaben „Laakirchen 1.150“ sind insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) relevanten Auswirkungen und Maßnahmen zu erwarten. Für beide Projekte zusammen sind die verbleibenden Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser mit „keine / sehr geringe“ zu beurteilen. (No- bzw. Minimal Impact).

Der Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“ ist für dieses Fachgebiet (mangels vorgesehener Maßnahmen mit Bezug zum Schutzgut „Grundwasser“) nicht relevant.

Fachgebiet Abwassertechnik

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der Papierproduktionslinien auch im Bereich der Wasserführung im Papierproduktionsprozess Änderungen durchgeführt werden. Somit wird gewährleistet, dass der Faserverlust über das Abwasser gegen null und das Abwasser nur noch einen relativ geringen Anteil an Feststoffen besitzt. Mit der Steigerung der Papierproduktion kommt es zu einer Steigerung der eingesetzten Altpapiermenge und es erhöht sich damit die Ableitung von Abwasser-Schmutzfrachten zur Abwasserreinigungsanlage des RHV Großraum Laakirchen, ein erneuter Ausbau der Kläranlage ist erforderlich. Dieser sieht die Errichtung einer 2. Anaerobie-Stufe und damit verbunden die Erhöhung der Biogas-Produktion, eine getrennte Entwässerung von Produktionsschlämmen und geruchsbelasteten Klärschlämmen sowie die Errichtung eines neuen Schlammsilos mit direkter Verladung auf LKW vor. Einhergehend mit der Erweiterung der Papierfabrik ist auch eine Erweiterung der Dampfkesselanlage der CMOÖ notwendig. Die geplanten Anlagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, die vorgegebenen Ablaufgrenzwerte und technischen Vorgaben entsprechend der AEV Papier und Pappe bzw. den BVT-Schlussfolgerungen werden eingehalten. Bezüglich der anfallenden Oberflächenwässer gibt es nur beim Vorhabensteil „Erweiterung Dampfkesselanlage“ Änderungen, als durch auf nunmehr versiegelten Flächen unverschmutzte Niederschlagswässer über die bestehenden Verkehrsflächen und einem neu zu errichtenden Regenwasserkanal in das bestehende Regenwasserkanalsystem des Standorts eingebunden und

in die Traun abgeleitet werden. Durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 kommt es insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen und Maßnahmen. Das geplante Vorhaben wird hinsichtlich flüssiger Emissionen mit keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung beurteilt.

Fachgebiet Abwasserchemie

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass die Umstellung und Erweiterung der Produktionskapazität und der damit verbundene Anstieg der Abwasserfrachten die Notwendigkeit einer geänderten Abwasserführung, einer Erweiterung der Verbandskläranlage um eine zusätzliche Anaerobstufe und eine separate Schlammbehandlung von Klär- und Faserschlamm auslöst. Die im Projekt angegebenen Bemessungsgrundlagen, die beschriebenen Anpassungen bei der Abwasserführung, der Schlammbehandlung und dem Kläranlagenausbau sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und geeignet, die zusätzlichen und geänderten CSB-Frachten zu kompensieren. Die Abwasserableitung fällt in den Anwendungsbereich der AEV-Papier und Pappe, mit der die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umsetzen wurden. Der Konsensrahmen der aufrechten wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von den gereinigten betrieblichen Abwässern über die Verbandskläranlage in die Traun soll in seiner Größenordnung nicht verändert werden, aufgrund der geänderten Produktionsbedingungen (es wird nur mehr die Papiersorte II produziert) und des neuen gesetzlichen Rahmens (in Kraft treten der AEV Zellstoff und Papier) ist jedoch eine formale Anpassung der Grenzwertfestsetzung erforderlich. Die jeweiligen Grenzwerte und technischen Vorgaben der Abwasseremissionsverordnung und der BVT-Schlussfolgerungen werden eingehalten, sodass dem Stand der Technik entsprochen wird. Die Vorhaben „Erweiterung Papierfabrik“ und „Erweiterung Dampfkessel“ haben aus chemischer Sicht keine direkten Auswirkungen auf die Traun, sondern wurden aufgrund der Indirekteinleitung im Sinne einer Teilstrombetrachtung in die Beurteilung der Kläranlagenerweiterung einbezogen. Die mit den Vorhaben verbundenen Indirekteinleitung aus den Anlagen der CMOÖ (verändert wird nur der nicht bewilligungspflichtige Teilstrom, der bewilligungspflichtige Teilstrom bleibt unverändert) in die betriebseigene ARA lassen bei einem den Projektangaben entsprechenden Betrieb keine Beeinträchtigung des Betriebes der ARA und, mit Ausnahme einer stärkeren Konsensausschöpfung der refraktären organischen Schmutzfracht, auch keine messbare Änderung von Schadstoffemissionen im Ablauf der Kläranlage erwarten. Der ohne die ubiquitären Stoffe ausgewiesene gute chemische Zustand der Traun wird durch das Vorhaben aller Voraussicht nach nicht gefährdet, weil außer der verstärkten Ausschöpfung des bisher genehmigten Konsenses für die organische Schmutzfracht keine zusätzlichen oder höheren Emissionen erwartet werden. Die allfällige Auswirkung hinsichtlich flüssiger Emissionen aus der Anlagenerweiterung auf den chemischen Zustand der Traun wird aus fachlicher Sicht mit „0-keine bzw. vernachlässigbare Restbelastung“ bewertet.

Hinweis: Da aus chemischer Sicht die Umrüstung und Erweiterung der Papierfabrik als auch die Erweiterung der Dampfkesselanlage keine direkte Auswirkung auf die Traun haben, wurde die jeweilige Beurteilung indirekt über die Beurteilung der Auswirkungen auf die ARA im Teil „Erweiterung Kläranlage“ einbezogen.

Fachgebiet Gewässerbiologie (Biologie und Gewässerökologie)

Für den Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“:

Im Gutachten wird festgestellt, dass insgesamt durch die beantragte Kläranlagenerweiterung durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Traun bzw. die Temperaturverhältnisse zu erwarten sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass es dadurch auch zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten und somit zu keiner negativen Auswirkung auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential der Traun unterhalb der Kläranlageneinleitung kommt und damit auch zu keiner Verschlechterung von Einzelkomponenten (Weser-Urteil) bzw. des ökologischen Zustands gem. § 30a WRG 1959. Das Vorhaben steht damit

auch dem Erreichen des guten ökologischen Potentials im betroffenen Detailwasserkörper nicht entgegen. Aus der Sicht der Gewässerökologie ergeben sich für das Vorhaben „Erweiterung der Kläranlage“ höchstens geringe verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. Gewässerökologie in der Betriebsphase. In der Bauphase sind durch die Erweiterung der Kläranlage keine verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. Gewässerökologie zu erwarten.

Die Vorhabensteile „Erweiterung Papierfabrik“ und „Erweiterung Dampfkesselanlage“ sind – da diese keine konkreten Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Traun haben – aus Sicht der Gewässerökologie bzw. -biologie nicht relevant.

Fachgebiet Humanmedizin/Umweltmedizin:

Zum Fachbereich Schall für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird zu den Schallimmissionen während der Bauphase festgestellt, dass auf die nächsten Wohngebiete Beurteilungspegel in der Größenordnung von bis zu $L_{r,Bau} = 65$ dB am Tag und $L_{r,Bau} = 60$ dB am Abend einwirken. Die Grenzwerte für Bautätigkeiten, die in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 beispielsweise mit $L_{r,Bau} = 65$ dB angegeben sind, können eingehalten werden. Die Auswirkungen sind damit als vertretbar einzustufen. Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsskala für die Einstufung der Auswirkungen kann während der Bauphase von einer mittleren Restbelastung ausgegangen werden.

Für die Betriebsphase wird festgestellt, dass es gegenüber den derzeitigen betriebsbedingten Immissionen punktuell zu Erhöhungen von bis zu 1 dB kommen kann, dass aber die betriebsbedingten Schallpegel gegenüber der örtlichen Bestandslärmsituation dennoch um zumindest 8 dB darunterliegen. Das bedeutet, dass es im ungünstigsten Fall auch zu einer Erhöhung der örtlichen Schallsituation von weniger als 1 dB kommen kann. Teilweise bewirken die zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen im Nachtzeitraum auch Pegelminderungen der Gesamtsituation. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich nur geringe Veränderungen der örtlichen Schallimmissionen bei den Nachbarn. Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsstufen kann während der Betriebsphase von einer geringen Restbelastung ausgegangen werden. Zusammenfassend ergeben sich durch Schallimmissionen aus humanmedizinischer Sicht durch das Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gesundheitlich nachteilige Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen, die im Projekt vorgesehenen und durch Auflagen des schalltechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung.

Zum Fachbereich Erschütterungen für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass sich durch die geplanten Änderungen der Papierfabrik keine Veränderungen der Erschütterungsimmisionen bei den Nachbarn ergeben und die verursachten Immissionen liegen weitgehend unterhalb der Fühlschwelle. Einen ersten Kennwert für die Beurteilung der Einwirkung auf den Menschen stellt die Fühlschwelle dar. Selbst ein Überschreiten der Fühlschwelle stellt a priori noch keine gesundheitlich nachteilige Belastung dar. Nachdem die projektspezifischen Immissionen die Fühlschwelle weitgehend unterschreiten ergeben sich aus den Projektvorhaben keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Zum Fachbereich Luftschadstoffe/Geruch für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass aus dem luftreinhalte-technischen Gutachten ersichtlich wird, dass für die Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkessel die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IGL) eingehalten werden. Die luftreinhalte-technischen Angaben zum Thema Geruch zeigen, dass trotz den Erweiterungsvorhaben Reduktionen von Geruchsimmisionen zu erwarten sind, die zu keinen Verschlechterungen der genehmigten Bestandsituation führen. Eine gemeinsame Betrachtungsweise der Vorhaben ergibt, dass sich keine Verschlechterung der jeweiligen Einzelbetrachtungen in Hinsicht der Immissions-situation für

Luftschadstoffe, Geruch, organische Stoffe und Wasserdampf zu erwarten ist. Zusammenfassend ergeben sich durch Luftschadstoff- /bzw. Geruchsimmissionen durch das Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gesundheitlich nachteilige Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Bezüglich der Luftschadstoffe wird aus luftreinhalte-technischer Sicht gegenständliches Änderungsvorhaben mit 1 - geringe Restbelastung und bezüglich des Geruches als 0 – keine bzw. vernachlässigbar geringe Restbelastung bewertet.

Festgehalten wurde noch ergänzend, dass die human-/umweltmedizinische Begutachtung aufbauend auf den zugehörigen immissionstechnischen Beurteilungen erfolgte.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Naturschutz (Biologische Vielfalt) sowie Landschaft

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass sich keine aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung des Projektwerbers zum gewählten Standort bzw. den Angaben der Alternativen ergeben. Da sämtliche Anlagenteile auf großteils versiegeltem Fabriksgelände mit keinem naturschutzfachlichen Wert situiert sind, kommt es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu relevanten Auswirkungen.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Seveso

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass jeder der drei Betriebe (unter Berücksichtigung der Additionsregel) die Werte der Schwelle I der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 oder in Anlage 5 Teil 2 Spalte 2 unterschreitet und es sich bei keinem der drei Betriebe um einen Betrieb handelt, der unter den Abschnitt 8a der Gewerbeordnung fällt. Dies unter der Annahme, dass, wie im Vorhaben beschrieben, einer der mit Bescheid Wa-100126/310-2005-Fr-Wal vom 02.06.2005 genehmigten Flüssigsauerstofftanks der Ozonanlage außer Betrieb genommen wird, somit wird also künftig nur mehr ein Behälter für tiefkalt-verflüssigten Sauerstoff (82 m³ / 94 t) genehmigt sein und in der Betriebsanlage des Reinhaltverbandes Laakirchen am Standort vorhanden sein. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Angaben und die Ermittlung der Werte (unter Berücksichtigung der Additionsregel) in denen dargestellt sind, dass keiner der drei Betriebe aufgrund der im jeweiligen Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen in den Anwendungsbereich des Abschnitts 8a der Gewerbeordnung fällt, nachvollziehbar sind. Aufgrund der nachvollziehbaren Darstellung im Projekt ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung des Vorhabens „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Erweiterung Kläranlage, Erweiterung Dampfkesselanlage“ keine Seveso Relevanz bei einem der drei eigenständigen und gewerberechtlich getrennten Betriebe (Laakirchen Papier AG , Reinhaltverband Laakirchen und Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH) gegeben sein wird, insbesondere auch deshalb, da auch jene Stoffe die gemäß Anmerkung 3 zu Anlage 5 GewO 1994 teilweise keiner Berücksichtigung bedürfen würden (2% Regel), zahlenmäßig erfasst und berücksichtigt wurden.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Fischerei/Fischereiwesen

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass aus fischereifachlicher Sicht festgestellt werden kann, dass sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben werden und somit weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase nachteilige Auswirkungen für die Fischfauna und das Nutzungsinteresse „Fischerei“ erwartet werden müssen.

Ein Widerspruch für die Zielerreichung (gutes ökologisches Potential) ist ebenfalls nicht gegeben. Insgesamt ist das Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht daher als umweltverträglich einzustufen.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Hydrologie

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass sämtliche Baumaßnahmen außerhalb des 300-jährlichen Hochwasserabflussbereiches der Traun vorgenommen werden, sodass es durch die Bautätigkeit zu keinem Eingriff in die hydrologischen Verhältnisse des Gewässers kommt. Aus hydrologischer Sicht wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine hydrologischen Belange nachteilig berührt werden.

Sämtliche aufgrund von Versiegelung beschleunigte Niederschlagswässer werden über Niederschlagswasserversickerungen in den Grundwasserkörper abgeleitet. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zur Einströmung von Hinterlandwässern in das Werksgelände kommt, die Durchleitung führt zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Werkareals, die Durchleitung von Oberflächenwässern durch den Miba-Kanal führt zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Werkareals. Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich aus hydrologischer Sicht, das Oberflächenwasser betreffend, durch das geplante Vorhaben weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase nachteilige Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse der Traun und der Hinterlandwässer ergeben. Insgesamt ist das Vorhaben aus hydrologischer Sicht die Oberflächengewässer betreffend daher als umweltverträglich einzustufen.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Raumplanung/Raumordnung

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen und Maßnahmen auf die Nutzungsinteressen „Raumplanung“ ergeben. Geplanten Anlagenteile befinden sich auf bestehendem, rechtmäßig gewidmetem Betriebs- bzw. Industriegelände. Konflikte mit überörtlichen Raumordnungszielen liegen für das Erweiterungsvorhaben nicht vor.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Sach- und Kulturgüter

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Baubereichsflächen oder Lagerflächen keine denkmalgeschützten bzw. denkmalschutzwürdigen Objekte oder Kleindenkmäler bzw. denkmalgeschützte Objekte direkt betroffen sind, da sämtliche Bauphaseneinrichtungen gemäß Antragsunterlagen auf dem bestehenden Werksgelände situiert werden. Indirekte Auswirkungen durch Erschütterungen während der Bauphase sind nicht vorhanden. In der Betriebsphase sind keine denkmalgeschützten Objekte, keine sonstigen Denkmäler und keine bekannten archäologischen Fundstellen und Verdachtsflächen durch das Vorhaben flächenmäßig direkt betroffen. Ebenso kommt es zu keiner visuellen oder funktionalen Beeinträchtigung. Da die Erweiterungen von Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkessel ausschließlich auf dem bestehenden Fabriksgelände stattfinden, haben Auswirkungen bezogen auf mögliche noch nicht erfasste archäologische Hoffungsgebiete keine Relevanz. Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen und Maßnahmen, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auf das Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“. Sämtliche geplante Anlagenteile befinden sich auf bestehendem Werksgelände.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Fachgebiet Boden

Für alle Vorhabensteile gemeinsam:

Im Gutachten wird festgestellt, dass durch das Vorhaben weder in der die Bau- noch in der Betriebsphase Böden bzw. Bodenfunktionen gemäß ÖNORM L 1076 in relevantem Ausmaß dauerhaft oder temporär beansprucht bzw. beeinträchtigt werden. Bodenbeanspruchungen erfolgen ausschließlich auf bestehendem, überwiegend versiegeltem Betriebsgelände der Projektwerberinnen. Durch das Erweiterungsvorhaben ergeben sich keine relevanten Auswirkungen und Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auf das Schutzgut „Boden“. Sämtliche geplanten Anlagenteile befinden sich auf bereits vorliegendem Betriebsgelände.

Die Vorschreibung von Auflagen wird nicht für notwendig erachtet.

Erwägungen der Behörde/rechtliche Ausführungen

1. UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen:

Nach § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 61 lit. a UVP-G 2000 besteht eine UVP-Pflicht für Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a.

Bei der Laakirchen Papier AG handelt es sich um einen Betrieb, der am gegenständlichen Standort in Laakirchen Papier (künftig nur mehr Wellpappenrohpapier) erzeugt, das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C. Derzeit ist eine Produktionskapazität für Papier von maximal 800.000 t/a genehmigt (UVP-Vorhaben „Laakirchen 800“). Die Kapazitätsausweitung erreicht mit 350.000 t/a mehr als 100% des Schwellenwertes. Somit ist das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen fällt unter Anhang 1 Spalte 2 Z 40 lit. a UVP-G 2000, allerdings kommt es bei diesem Vorhaben zu keiner Änderung des Bemessungsbeiwertes.

Bezüglich des Vorhabensteiles „Erweiterung Dampfkesselanlage“ wäre Anhang 1 Z 4 lit. a UVP-G 2000 relevant. Da aber weder der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und auch durch die Änderung keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% erfolgt, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

Aufgrund des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs mit dem Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“ wurde aber seitens der jeweils zuständigen Konsensinhaberinnen (Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen bzw. Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH) gemeinsam mit der Laakirchen Papier AG der nunmehrige Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Gesamtvorhaben „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Erweiterung Kläranlage, Erweiterung Dampfkesselanlage“ bei der Oö. Landesregierung eingebracht.

Grundsätzlich entfällt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materiengesetzen, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils mit angewendeten Materiengesetz darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht, die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. kann dort – wie etwa im Fall der Arbeitsstättenbewilligung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – wo die (formale) Erteilung der Bewilligung bzw. das Erfordernis einer solchen durch Mitwirkung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen entfällt, wohl zumindest von einem "Ersatzkonsens" gesprochen werden.

In diesem Sinn beinhaltet dieser Bescheid jedenfalls folgende grundsätzlich beschriebene Konsense:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass nicht nur jene Teile des Vorhabens, für welche bereits die Materiengesetze Genehmigungspflichten vorsehen, der Genehmigungspflicht nach § 17 UVP-G 2000 unterliegen, sondern auch jene Teile, bei denen dies nicht der Fall ist (siehe Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 2000, Allgemeines zu § 17 auf Seite 165). Die genannten Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einer autonomen Genehmigungspflicht.

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen für die Erweiterung der Produktionskapazität der PM 10 sowie die Umstellung der PM 11 – inklusive der Erweiterung der Produktionskapazität – auf die Produktion einer anderen Papiersorte einschließlich der Änderungen bei damit zusammenhängenden Anlagenteilen (Rohstofflager, Altpapierlager, Fertigwarenlager, etc.). Geänderte Schlammmentwässerung inklusive neuem Silo, neue Biogasanlage (in neuem Gebäude) Errichtung eines neuen Gebäudes für die zwei neuen Dampfkessel K 10 und K 11 (als Dampfversorgungsanlage in Ergänzung zu den bestehenden Erzeugungsanlagen und andererseits zur redundanten thermischen Verwertung des anfallenden Biogases) samt Nebenanlagen (unter Mitwirkung des EG-K 2013). Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Entsorgung von Niederschlagswässern (Dachflächenwässern) über Sickerschächte und einer neuen Verkehrsfläche über ein Sickerbecken. Geänderte Schlammmentwässerung inklusive neuem Silo, neue Biogasanlage, Einleitung von Niederschlagswässern aus dem Bereich des neuen Dampfkesselhauses über bestehende Kanalisationsanlage in die Traun. Änderungen aufgrund der Modifikation bei der Papierproduktion bei der Abwasserreinigung (das Maß der Wasserbenutzung ist aus Gründen der formalen Anpassung an die geänderten Produktions- und gesetzlichen Rahmenbedingungen neu festzusetzen). Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

Neue Gebäude (vor allem Fertigwarenlager und Dampfkesselgebäude, für das Dampfkesselgebäude auch mit Bauplatzbewilligung). Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001),

Neu-, Zu- und Umbau im Fließgewässeruferschutzbereich Traun. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)

Neue Dampfkesselanlagen K 10 und K 11. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Strahlenschutzgesetz 2020

Änderung der radiometrischen Bandwaage. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen.

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG

Neue Biogas-Linie. Hinsichtlich der Details wird auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung verwiesen,

Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF

Kürzung der Eisenbahngleise 2P, 3P, 4P und 6P, Schaffung neuer Gleisabschlüsse

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsstättenbewilligung (Mitanwendung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, hier auch von § 17 der Arbeitsstättenverordnung – AStV)

Daher sind für das Vorhaben die nachstehenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich.

§ 17 UVP-G 2000

§§ 77, 81, 81a GewO 1994 iVm § 92 ASchG

§§ 104, 105 und 111 WRG 1959

§§ 15ff Strahlenschutzgesetz 2020

§§ 12-15 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)

§§ 4-7, 25 und 35 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

§§ 10, 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

§ 36 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

Hinsichtlich des Gesetzestextes wird darauf verwiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

2. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen

a. Allgemeines

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materielgesetze zu prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materielgesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen und private Rechte nicht verletzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken – und dies blieb im Verfahren weitestgehend unwidersprochen – dass das Vorhaben den gesetzlichen Schutzinteressen nicht widerspricht. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit, als auch der sonstigen materiellrechtlichen

Genehmigungsvoraussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen werden von den Sachverständigen nicht erwartet bzw. können jedenfalls bei Umsetzung der vorgeschlagenen und von der Behörde auch vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ausgeschlossen werden.

Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000/Gesamtbewertung

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 kann darauf verwiesen werden, dass diese in inhaltlicher Hinsicht keine gegenüber den Materiengesetzen erhöhte Genehmigungsvoraussetzung enthalten, sodass wegen identer Schützgüter auf die oben stehenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach den Materiengesetzen verwiesen werden kann.

Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Es sind insgesamt keine bis geringe Auswirkungen beurteilt worden.

Dem Umstand dieser – überhaupt nur geringfügigen – nachteiligen Auswirkungen, ist gegenüber zu stellen, dass auch durchaus Verbesserungen (vorteilhafte Auswirkungen) gesehen werden:

So wurde etwa von der Amtssachverständigen für Abfallchemie in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise festgehalten, dass mit dem Vorhaben keine Konsensserhöhung gegenüber dem bisher genehmigten Umfang verbunden ist, durch den verringerten Chemikalien- und Komplexbildnereinsatz ist sogar bei einzelnen Schadstoffen eine geringere Emission zu erwarten.

Nach den plausiblen und schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhalte-technik, Meteorologie und Geruch vermindern sich beim Vorhabensteil „Erweiterung Papierfabrik“ bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen die Geruchsemissionen von ca. 883 MGE/h auf ca. 853 MGE/h, damit ist keine Erhöhung der Geruchsimmissionsbelastung als prozentueller Anteil der geruchsbehafteten Stunden an den Jahresstunden zu erwarten. Er stellt auch für den Vorhabensteil „Erweiterung Kläranlage“ fest, dass bei Erfüllung der aufgelisteten Maßnahmen insgesamt von einer Minderung der Geruchsemissionen von ca. 71 MGE/h – bezogen auf den derzeit genehmigten Umfang der Kläranlage – auf ca. 36 MGE/h – bezogen auf die projektierte Erweiterung der Kläranlage – auszugehen ist. Somit kann auf Grund der örtlichen meteorologischen Verhältnisse davon ausgegangen werden, dass sich die Häufigkeit der auftretenden Geruchsstunden gegenüber dem Istzustand verringern wird.

b. Zu den Stellungnahmen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurde im Verfahren von zwei Verfahrensparteien Stellungnahmen vorgebracht.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West teilte mit seiner abschließenden Stellungnahme vom 10.10.2022, GZ: 051-340/6-18/22, mit, dass aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes keine Bescheidauflagen erforderlich sind. Gegen die Bewilligung besteht kein Einwand, da eine positive Projektsbeurteilung durch die technischen Amtssachverständigen vorliegt.

Ein weiteres Eingehen auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West erübrigt sich daher.

Zu den Stellungnahmen des Oö. Umweltanwaltes ist folgendes auszuführen:
In seiner Stellungnahme vom 01.07.2022, UAnw-2022-454470/3-2022-Dom, hat der Oö. Umweltanwalt (zusammengefasst) vorgebracht:

Zum Thema „Klimaschutz/Energie“ sei die CO₂-Bilanzierung unklar– nicht um ihrer selbst Willen, sondern um Potentiale zu verdeutlichen, wo Maßnahmen in Richtung Klimaneutralität gesetzt werden können und welche Prioritäten dahingehend sinnvoll wären. Aufbauend darauf wäre ein Maßnahmenkatalog denkbar. Eine Beschränkung des Themas auf eine Klimafolgenabschätzung – im Sinn, wie anfällig ist die Anlage für klimatische Veränderungen – greife zu kurz.

Zum Thema „Biologische Vielfalt – Pflanzen“ führt er an, dass die UVE zum Schluss komme, dass es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen komme, dass Maßnahmen der Rekultivierung, insbesondere auch der Ruderalflächen jedoch Projektbestandteil sein werden müssen, verwiesen werde auf einschlägige Handlungsanleitungen, wie den BfN-Leitfäden „Naturnahe Firmengelände. Erfahrungen aus der Planungspraxis“ und „Wege zum naturnahen Firmengelände. 21 Ideen für mehr Artenvielfalt auf Unternehmensflächen: von einfach bis aufwendig“.

Zum Thema „Biologische Vielfalt – Tiere“ führt er an, dass die UVE zum Schluss komme, dass es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen komme, dieser Punkt durch die Umweltschutzbehörde aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offengelassen werden muss.

Zum Thema „Fläche und Boden“ sowie „Oberflächenwässer“ führt er an, dass die UVE zum Schluss komme, dass es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen komme, dieser Punkt durch die Umweltschutzbehörde aber zum [Anmerkung: damals] gegenwärtigen Zeitpunkt (wegen möglicher Potentiale zur Reduktion der Bodenversiegelung) noch offengelassen werden muss.

Zum Thema „Grundwasser“ führt er an, dass die UVE zum Schluss komme, dass es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen komme, zum [Anmerkung: damals] gegenwärtigen Zeitpunkt ergäben sich noch keine Fragen.

Zum Thema „Landschaft“ führt er aus, dass das Gestaltungskonzept (Farbe, Oberfläche, Licht, etc) festzulegen und schrittweise die Gesamtanlage „landschaftlich verträglicher“ zu machen sei. Ziel sei es, dass die Gesamtanlage mit der Zeit in der Landschaft (zumindest was mittlere und größere Distanzen angeht) verschwinde und auch vom gegenüberliegenden Ufer (Wanderweg) für das Auge verträglicher werde. Das Landschaftserleben beinhalte neben der Optik auch Lärm, Geruch und anderes Erleben.

Zu den Themen „Lärm“ und „Geruch/Organische Stoffe“ hat sich der Oö. Umweltschutzanwalt noch eine Stellungnahme offengelassen, wobei er anmerkte, dass die Frage der Rohstoffanlieferung und der Lagerung von Altpapier auch ein Thema sein könnte.

In ihrer darauf replizierenden Stellungnahme vom 29.08.2022 verweisen die Antragstellerinnen zum Punkt „Klimaschutz/Energie“ auf das Klima- und Energiekonzept und teilten mit, dass Klimaschutz, Energieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen aber weder im UVP-G noch in den mitanzuwendenden Materielgesetzen als eigenständige Genehmigungskriterium normiert seien. Dass klimaschädigende Gase als Luftschadstoffe gelten und am Standort nach dem Stand der Technik reduziert werden, sei jedoch der Vollständigkeit halber angemerkt worden. Im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren habe die Strategie zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen eigentlich keinen Platz. Jedoch würden die Antragstellerinnen den Wünschen der Oö. Umweltschutzbehörde auf freiwilliger Basis und losgelöst vom gegenständlichen Vorhaben nachkommen.

So würden sich bereits durch das Vorhaben "Laakirchen 1150" Verbesserungen ergeben, als sich der spezifische CO₂ Anfall von 306 auf 287 kg CO₂/t Papier reduziere. Der Biogasanteil könne von 27 auf 91 GWh_{HU}/a gesteigert werden. Der Gesamtschlammfall reduziere sich absolut von 207

auf 160 kt/a (vorrangig durch den Wegfall der Flotatschlämme). Durch die Verfahrensumstellung in der ARA sinke der spezifische Schlammanfall von 0,035 auf 0,022 t_{lutro Schlamm}/ t_{Papier}. Die Heinzl Group (Eigentümerin der Laakirchen Papier AG) verfolge darüber hinaus bei sämtlichen Anlagenstandorten einen Sustainability-Plan, der mittelfristig zu wesentlichen CO₂-Einsparungen führen soll. Dieser Reduktionsplan werde unabhängig vom Vorhaben "Laakirchen 1.150" verfolgt. Davon umfasst sei insbesondere die Wärme- und Energieversorgung, konkret etwa der Umstieg von Erdgas auf Biogas oder die Dampfproduktion aus nachhaltigen Energiequellen. Dadurch sollen bis 2030 am Standort rund 35% an CO₂ eingespart werden. Zudem werden weitere Einsparpotentiale für die Zukunft ausgearbeitet. Um den Anregungen der Oö. Umweltschutzbehörde auf freiwilliger Basis entgegenzukommen, werde jedoch für das Werksgelände in Laakirchen ein naturnahes Gestaltungskonzept für Pflanzen und Tiere unter Berücksichtigung der Nachbarn (Thema Staubentwicklung) erarbeitet, dieses Konzept werde zB die naturnähere Gestaltung von Heckenzügen, die Anlage von Nistkästen oder Bienenhotels sowie die Umwandlung von intensiv gemähten Grünflächen zu artenreichen Blühwiesen umfassen. Damit sollen Flächen am Betriebsstandort ökologisch aufgewertet werden. Diese freiwilligen Maßnahmen sollen im Rahmen eines zukünftigen (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden.

Zum Punkt „Fläche und Boden“ wird ausgeführt, dass grundsätzlich alle Vorhabensteile direkt am Werksgelände liegen und für das Vorhaben gemäß Vorhabensbeschreibung die bereits versiegelten bzw. stark verdichteten Böden herangezogen werden würden. Eine Entsiegelung derzeit noch nicht verbauter Flächen am Werksgelände sei nicht möglich, weil dort der Werksverkehr geführt werde, eine Entsiegelung könne außerdem zu erhöhter Staubentwicklung führen. Eine dadurch möglicherweise entstehende Belastung der Nachbarn wollten die Antragstellerinnen vermeiden.

Zu den Themen „Oberflächenwässer“ und „Grundwasser“ werde auf die UVE verwiesen. Zum Thema „Landschaft“ werde auf die UVE verwiesen. Da das Vorhaben nicht die Gesamtanlage betreffe, könne ein einheitliches, auch den Bestand umfassendes Gestaltungskonzept nicht vorgesehen sein. Die Gestaltung der Bestandsgebäude am Werksgelände, die aus unterschiedlichen Jahrzehnten stammen, erfolgte aus unterschiedlichsten Gründen, wie Arbeitssicherheit, Reinigungsaufwand, Kosten, Statik, Hitze-, Kälte- oder Witterungsbeständigkeit usw. Die Antragstellerinnen seien selbstverständlich laufend bemüht, die Betriebsanlage möglichst gut in das Landschafts- und Ortsbild zu integrieren, was aus diversen Anforderungen heraus nicht immer möglich sei. Für die – das Landschafts- und Ortsbild jeweils bestmöglich berücksichtigende – Gestaltung der nun verfahrensgegenständlichen Vorhabensteile würden jeweils nachvollziehbare Gründe sprechen: Die neuen Reaktoren in der ARA würden aus konstruktiven Gründen zu 90% aus "Edelstahl" errichtet; die Zelthalle im Bereich des Altpapierlagers werde in weißer Farbe errichtet, um Überhitzung zu vermeiden und um Tageslicht besser nutzen zu können. Weiters werde das Zelt aus statischen Gründen auf die bestehenden Betonseitenwände aufgebaut. Um den Standort nachhaltiger mit Energie versorgen zu können, werden die Hallendächer am Werksgelände bereits für PV-Anlagen genutzt. Das solle auch bei neuen Dächern möglich sein. Dadurch werde ein einheitliches Bild entstehen. Es werde mit dem Vorhaben keine neue Außenbeleuchtung installiert, außer es ist aus Sicherheitsgründen erforderlich (insbesondere Arbeitssicherheit oder Brandschutz). Die Standardbeleuchtung am Werksgelände entspreche dem Österreichischen Leitfaden "Außenbeleuchtung".

Zu den Themen „Schall, Geruch und Luftschadstoffe“ werde angemerkt, dass das Thema Geruch bei der Rohstoffanlieferung und Altpapierlagerung in ihrem Vorhaben vollumfänglich berücksichtigt werde, es wird zB auch ein kostenintensives Altpapierzelllager errichtet werden. Dadurch würden zusätzlich auch Windverfrachtungen vermieden und eine Entlastung der Nachbarn bewirkt werden. Auch bei der Papiererzeugung und der Abwasserbehandlung in der Kläranlage wären zahlreiche Maßnahmen zur Geruchsreduktion in das Vorhaben integriert worden, wodurch trotz erhöhter Produktionskapazität die Geruchsemissionen der Anlage konstant gehalten werden können. Dies umfasse zB erhöhte Kamine, optimierte Verweilzeiten, Belüftungen oder den Einsatz von Bioziden.

Diese Stellungnahme der Antragstellerinnen sowie die Teilgutachtensentwürfe wurden dem Oö. Umweltanwalt zur Kenntnis gebracht. In seiner Stellungnahme vom 23.09.2022, UAnw-2022-454470/7-2022-Dom, hält der Oö. Umweltanwalt zum Punkt „Klimaschutz und Energie“ fest, dass er die vorgestellten Maßnahmen anerkenne, auch wenn er der Meinung sei, dass Klimaschutz, Energieeffizienz und die Verringerung der Treibhausgasemissionen, zumindest in rudimentärer Form, im UVP-G 2000 und in den mitanzuwendenden Materiengesetzen als eigenständige Genehmigungskriterien normiert seien. Zum Punkt „Biologische Vielfalt – Pflanzen und Tiere“ führte er an, dass sich Maßnahmen für eine ökologischere Gestaltung des Betriebsareals nicht vorhabenbedingt – es werde nichts Neues zerstört, daher müsse auch nichts kompensiert werden – aber wohl auf Grund einer „best practice“, der Compliance-Regelungen und auch im Sinne der zu erwartenden Entwürfe der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, die die EU-Kommission im Juni 2022 vorgelegt habe, ergeben würden. Hier gehe es nicht um aufwändige zusätzliche Kompensationen, sondern aus Sicht des Facility-Management und der Natur um eine „intelligenterere Gestaltung“ des Betriebsumfeldes.

Die Ausführungen zu Oberflächenwässern, Grundwasser und Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes und Eingliederung der Gebäudekomplexe in die Umgebung werden sich die Konsenswerber in Zukunft ein Gesamtkonzept überlegen müssen, gebe es doch auch hier einen Stand der Technik und sollte auch die Landschaftskonvention – wenngleich von Österreich bis dato noch nicht ratifiziert, aber über die Faro-Konvention doch mitanzuwenden – schrittweise umgesetzt werden.

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache teilte der Oö. Umweltanwalt am 26.09.2022 der Behörde mit, dass er hinsichtlich aller in seiner Stellungnahme vom 23.09.2022 nicht mehr angesprochenen Punkte (wie zB. Lärm, Luftschadstoffe, Geruch, Grundwasser, Oberflächenwässer) die jeweiligen Ergebnisse (Gutachtensentwürfe) zur Kenntnis nimmt und keine Einwände erhebt. Auch hinsichtlich des Themas „Biologische Vielfalt – Pflanzen und Tiere“ akzeptiere er das Ergebnis.

Zur Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes ist anzuführen, dass letztendlich keine Punkte übriggeblieben sind, bei denen der Oö. Umweltanwalt einen Einwand erhoben hat. Bei den Fachbereichen „Lärm/Schalltechnik“, „Luftreinhaltetechnik, Meteorologie, Geruch“, „Geologie und Hydrogeologie“ und „Abwassertechnik“ hat sich der Oö. Umweltanwalt zuerst noch eine (abschließende) Stellungnahme offengelassen, am Ende aber einen Einwendungsverzicht erklärt. Dies gilt auch für den Bereich „Biologische Vielfalt – Pflanzen und Tiere“. Zu den Punkten „Biologische Vielfalt – Pflanzen und Tiere“ sowie „Landschaft“ aus der ursprünglichen Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes vom 01.07.2022 führte der Amtssachverständige für den Fachbereich „Natur- und Landschaftsschutz“ in seinem schlüssigen und plausiblen Gutachten aus, dass die vorgebrachten Argumente der Oö. Umweltanwaltschaft betreffend Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und Landschaft keinen konkreten Vorhabensteil des Projekts und daher den eigentlichen Verfahrensgegenstand nicht betreffen. Es handelt sich um allgemeine Vorschläge für Verbesserungen auf dem gesamten Firmengelände. Der Aussage der Antragstellerinnen, dass es durch das Vorhaben Laakirchen 1.150 insgesamt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase (Planfall) zu relevanten Auswirkungen auf diese Schutzgüter kommt, ist plausibel und schlüssig. Verbesserungsvorschläge für die betreffenden Schutzgüter auf dem Betriebsgelände werden fachlich durchaus begrüßt, ändern aber nichts an der (positiven) fachlichen Einschätzung im UVP-Gutachten.

Auch aus rechtlicher Sicht ist auszuführen, dass, wenn durch ein Vorhaben – und zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase – mangels Eingriffes in ein Schutzgut keine Auswirkungen auf dieses zu erwarten ist, dies nicht zu einer Projektänderung oder gar Abweisung eines Antrags führen kann. In diesem Fall ist, zumindest was das betreffende Schutzgut betrifft, von einer Genehmigungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit auszugehen.

Zum Punkt „Klimaschutz und Energie“ hat der Oö. Umweltanwalt die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen wie auch künftig geplante Maßnahmen letztendlich goutiert. Dass Klimaschutz, Energieeffizienz und die Verringerung von Treibhausgasemissionen bisher weder im UVP-G 2000 noch in den mitanzuwendenden Materiengesetzen als eigenständige Kriterien normiert sind, soll hier nur abschließend erwähnt werden, weshalb ein diesbezüglicher Einwand des Oö. Umweltanwaltes – der zuletzt ohnehin nicht erhoben wurde – abzuweisen wäre.

C Ergebnis:

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben gemäß § 17 UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Lichte der Gutachten und des Ergebnisses des durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens umweltverträglich und zulässig ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu Spruchpunkt IV.:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu Spruchteil I. bis III:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.